

**Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**

**Korrigiertes Wortprotokoll**

**79. Sitzung**

**Berlin, den 15.10.2012, 12:00 Uhr**  
**Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus,**  
**Sitzungssaal: Europasaal 4.900**

**Vorsitz: Eva Bulling-Schröter, MdB**

**Öffentliche Anhörung**

**Tagesordnungspunkt 1a) S. 7**

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen

BT-Drucksache 17/10486

**Tagesordnungspunkt 1b) S. 7**

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

BT-Drucksache 17/10605



**Sitzung des Ausschusses Nr. 16 (Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)**

Montag, 15. Oktober 2012, 12:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

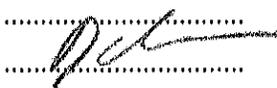
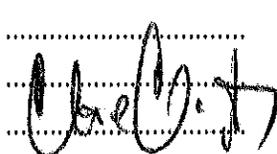
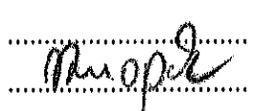
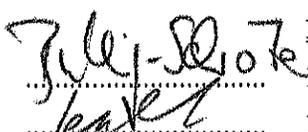
Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Brand, Michael		Bareiß, Thomas	.....
Dött, Marie-Luise		Bilger, Steffen	.....
Flachsbarth Dr., Maria		Brinkhaus, Ralph	.....
Gebhart Dr., Thomas		Gerig, Alois	.....
Göppel, Josef		Kruse, Rüdiger	.....
Heider Dr., Matthias		Lehmer Dr., Max	.....
Hirte, Christian		Poland, Christoph	.....
Jung (Konstanz), Andreas		Pols, Eckhard	.....
Koeppen, Jens		Röring, Johannes	.....
Liebing, Ingbert		Ruck Dr., Christian	.....
Nüßlein Dr., Georg		Rüddel, Erwin	.....
Paul Dr., Michael		Schindler, Norbert	.....
Petzold, Ulrich			

**Sitzung des Ausschusses Nr. 16 (Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)**

Montag, 15. Oktober 2012, 12:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

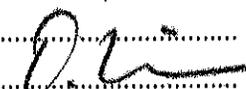
<b>Ordentliche Mitglieder des Ausschusses</b>	<b>Unterschrift</b>	<b>Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses</b>	<b>Unterschrift</b>
<b><u>SPD</u></b>		<b><u>SPD</u></b>	
Becker, Dirk	.....	Beckmeyer, Uwe	.....
Bollmann, Gerd	..... 	Burkert, Martin	.....
Bülow, Marco	.....	Hempelmann, Rolf	.....
Kofler Dr., Bärbel	.....	Hofmann (Volkach), Frank	.....
Miersch Dr., Matthias	.....	Kelber, Ulrich	.....
Schwabe, Frank	..... 	Lemme, Steffen-Claudio	.....
Vogt, Ute	.....	Lösekrug-Möller, Gabriele	.....
Wolff (Wolmirstedt), Waltraud	.....	Röspel, René	.....
<b><u>FDP</u></b>		<b><u>FDP</u></b>	
Brunkhorst, Angelika	.....	Breil, Klaus	.....
Kauch, Michael	..... 	Happach-Kasan Dr., Christel	.....
Knopek Dr., Lutz	.....	Kober, Pascal	.....
Meierhofer, Horst	.....	Solms Dr., Hermann Otto	.....
Skudelny, Judith	.....	Staffeldt, Torsten	.....
<b><u>DIE LINKE.</u></b>		<b><u>DIE LINKE.</u></b>	
Bulling-Schröter, Eva	..... 	Leidig, Sabine	.....
Lenkert, Ralph	.....	Petermann, Jens	.....
Menzner, Dorothee	.....	Voß, Johanna	.....
Stüber, Sabine	.....	Weinberg, Harald	.....

**Sitzung des Ausschusses Nr. 16 (Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit)**

Montag, 15. Oktober 2012, 12:00 Uhr

**Anwesenheitsliste**

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<b><u>BÜ90/GR</u></b>		<b><u>BÜ90/GR</u></b>	
Fell, Hans-Josef		Höhn, Bärbel	
Kotting-Uhl, Sylvia	.....	Krischer, Oliver	.....
Ott Dr., Hermann E.	.....	Kurth (Quedlinburg), Undine	.....
Steiner, Dorothea		Maisch, Nicole	.....

Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16)

Montag, 15. Oktober 2012, 12:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU

SPD

FDP

DIE LINKE.

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

HAKKE

GRÜNE

Schwefel

FDP

Taeger

CDU/CSU

Rohr

DIE LINKE

ADEL

SPD

ZECHERLE

CDU / CSU



### Tagesordnungspunkt 1a)

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen

BT-Drucksache 17/10486

### Tagesordnungspunkt 1b)

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

BT-Drucksache 17/10605

dazu wurden verteilt:

Ausschussdrucksachen 17(16)547-A bis 547-D und 17(16)551-A

**Vorsitzende:** Ich möchte Sie ganz herzlich begrüßen zu unserer heutigen Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen und zu der Verordnung der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen. Ich begrüße Sie ganz herzlich.

Ich begrüße die Sachverständigen, Herrn Dr. Manfred **Rebentisch**, Herrn Ulrich **Klinkert**, Herrn Dr. Harald **Schönberger**, Herrn Andreas **Theuer**, Herrn Christian **Tebert** und Herrn Prof. Dr. Uwe **Lahl**.

Jetzt zum Prozedere unserer Anhörung. Wir haben die Anhörung in zwei Teile geteilt und werden im ersten Teil 1 ½ Stunden über den Gesetzentwurf reden und im zweiten Teil ab 13.30 Uhr dann über die Verordnung. Es ist vereinbart, dass die Sachverständigen im ersten Teil jeweils 5 Minuten zum Gesetzentwurf und im zweiten Teil noch einmal 5 Minuten zur

Verordnung Stellung nehmen. Jeweils anschließend folgen die Fragen. Jede Fraktion hat die Möglichkeit, eine Frage an zwei Sachverständige zu stellen oder zwei Fragen an einen Sachverständigen. Ich begrüße Sie noch einmal ganz herzlich und beginne mit SV Dr. Manfred **Rebentisch**. Ich bitte Sie um Ihre Stellungnahme.

SV Dr. Manfred **Rebentisch**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren Abgeordneten, vielen Dank. Der Gesetzentwurf, der hier zur Beratung ansteht, setzt, wie ich meine, die Industrieemissionsrichtlinie ohne Systembrüche in das bewerte Anlagenrecht des BImSchG, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, sachgerecht um. Die Richtlinie stellt entgegen der gelegentlich anzutreffenden Auffassungen kein grundlegend neues EU-Recht dar, sondern nur eine Fortentwicklung des schon seit sogenannter IVU-Richtlinie bestehenden europäischen Anlagenrechts. Insofern hätte es deutlich näher gelegen, diese Richtlinie als IVU-2-Richtlinie zu bezeichnen, als mit dem neuen und viel engeren Titel Industrieemissionsrichtlinien. Bei der Seveso-Richtlinie ist das auch gemacht worden. Seveso 2, Seveso 3. Jedenfalls, so meine ich, sind strukturelle Veränderungen des nationalen Immissionsschutzrechts nicht erforderlich. Sie sind im vorliegenden Gesetzentwurf deshalb auch zu Recht unterblieben.

Meine grundsätzlich positive Bewertung des Gesetzentwurfs will ich mit den nachfolgenden Aspekten unterlegen: Der Kernbereich der Richtlinie betrifft die verbindliche Anwendung der sogenannten BVT-Merkblätter bzw. Schlussfolgerungen bei der Festlegung von Emissionsbegrenzungsanforderungen durch die Mitgliedstaaten. Sie beschreiben das Vorsorgeniveau, das nach dem Maßstab der besten verfügbaren Techniken eingehalten werden soll. Bei diesem sog. BVT-Maßstab handelt es sich allerdings angesichts mancher Weichmacher eher um eine typische englische verbale Übertreibung. Dahinter fällt jedenfalls der im deutschen Immissionsschutzrecht maßgebliche unpräzise Begriff des Standes der Technik, der im Gesetzentwurf erfreulicherweise beibehalten wird, in keiner Weise zurück. Für die Umsetzung der europäischen Emissionsstandards hält der Gesetzentwurf am bewährten Konzept der untergesetzlichen Konkretisierung durch Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschriften des Bundes fest. Die Vollzugsbehörden müssen daher bei der Entscheidung über Genehmigungsanträge oder den Erlass nachträglicher Anordnungen nur in seltenen Ausnahmefällen unmittelbar auf europäische Vorgaben zurückgreifen. Das entlastet den Vollzug im besonderen Maße. Mit der

Verpflichtung, neue europäische Emissionsstandards innerhalb von vier Jahren auch bei bestehenden Anlagen einzuhalten, enthält die Industrieemissionsrichtlinie im Vergleich zur IVU-Richtlinie eine gewisse Verschärfung. Ob allerdings die vom Bundesrat insoweit empfohlene Einführung einer Jahresfrist zur untergesetzlichen Umsetzung auf Bundesebene hilfreich und sinnvoll ist, erscheint mir anders, als das in der Gegenäußerung der Bundesregierung anklingt, mehr als zweifelhaft. An die Fristversäumung können nämlich keinerlei Rechtsfolgen geknüpft werden. Sie bliebe also zwangsläufig folgenlos und bringt daher nichts. Man könnte auch sagen, das ist allenfalls symbolische Gesetzgebung. Nachdrückliche Unterstützung verdient meines Erachtens die Entscheidung der Bundesregierung, die sogenannte Eins-zu-eins-Umsetzung nicht als Vehikel zum Abbau von Umweltstandards im bestehenden nationalen Recht zu benutzen. Die in Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie enthaltene starke Relativierung der Vorsorgeanforderungen auf Grund, wie es dort heißt, des geografischen Standortes und der lokalen Umweltbedingungen, ist daher zu Recht im Gesetzentwurf nicht übernommen worden. Das hätte einen fundamentalen Paradigmenwechsel und meines Erachtens einen nicht vertretbaren umweltpolitischen Rückschritt bedeutet. Auf diesen enorm wichtigen Aspekt wird vielleicht später noch einzugehen sein.

Ich stimme mit der Bundesregierung auch darüber überein, dass die verschärften und detaillierten Anforderungen nach Artikel 23 der Richtlinie zur Überwachung in Gestalt von Inspektionsplänen und Programmen auf die Anlagen begrenzt bleiben, die dem Anwendungsbereich der Richtlinie unterfallen. Ob und inwieweit sie auch auf andere Anlagen ausgedehnt werden sollen, müssen die Länder in eigenständiger Vollzugsverantwortung und im Rahmen ihrer wohl begrenzten Kapazitäten entscheiden. Ich halte es darüber hinaus auch für richtig, dass die mit der Richtlinie neu eingeführte Pflicht zur Erstellung eines Berichts über den Ausgangszustand und zur Rückführung des Anlagengrundstücks auf seinen Ausgangszustand im Falle der Anlagenstilllegung auf den Anwendungsbereich der Richtlinie beschränkt und nicht darüber hinaus gegangen wird. In handwerklicher Hinsicht bereitet die Umsetzung der Richtlinie nicht geringe Schwierigkeiten. So stimmen z. B., um nur einen Teilbereich herauszugreifen, zentrale Begriffe, wie Emissionsgrenzwerte und Emissionswerte mit der im deutschen Immissionschutzrecht eingeführten Terminologie nicht überein. Insoweit scheitert eine semantische Übernahme des

Richtlinientextes zwangsläufig, aus der andernfalls rechtsbegriffliche Widersprüche entstünden. Im Unterschied zur bisherigen Fassung wird das BImSchG aufgrund der vollständigen Rezeption der systemwidrigen Detailverliebtheit der Richtlinie künftig mit vielen kleinteiligen Regelungen überfrachtet, etwa im Zusammenhang mit den Überwachungsvorschriften. Sie gehörten eigentlich bei einer Orientierung an der Wesentlichkeitsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedenfalls nicht in ein formelles Gesetz, sondern in eine Verwaltungsvorschrift. Auf diese Weise entsteht nämlich quasi eine Rechtsetzung auf dem Millimeterpapier. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass europäische Richtlinien nach der Rechtsprechung des EuGH einer rechtssatzmäßigen Umsetzung bedürfen. Das gilt nämlich dort, wo im Falle bei der Überwachung lediglich Behördenpflichten statuiert werden. Da sind die Mitgliedstaaten frei. Ich komme zum Fazit. Alles in allem bewahrt der Gesetzentwurf materiell in der Kontinuität des bisherigen Immissionschutzrechts die vernünftige Ballance zwischen fortschrittlicher Umweltvorsorge einerseits und notwendiger Sicherung des Industriestandorts Deutschland andererseits. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön. SV Ulrich **Klinkert** (Vattenfall Europe AG) bitte.

SV Ulrich **Klinkert** (Vattenfall Europe AG): Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren. Die Bundesregierung hat zur Umsetzung der Industrieemissionsschutzrichtlinie ein umfangreiches Gesetzes- und Verordnungswerk vorgelegt, das vielfältige Auswirkungen auf die Energieversorger hat. Mit der für die Umsetzung notwendigen Weiterentwicklung des deutschen Gesetzes- und Verordnungswerkes hat die Bundesregierung damit anspruchsvolle Ziele gesetzt, die ambitioniert sind, aber die nicht ohne Augenmaß gefunden wurden. Lassen Sie mich das so offen sagen, die entgegen anfänglichen Befürchtungen nicht als Verbotsverordnung interpretiert werden könnten. Wir begrüßen dies, denn nur wenn anspruchsvolle Ziele einerseits, aber auch erreichbare Ziele gesetzt werden, werden die Energieversorger in der Lage sein, ihren sicher nicht gerade geringen Anteil zum Gelingen der Energiewende zu leisten. Wir wollen die Energiewende nicht nur akzeptieren, wir wollen sie mitgestalten. Wenn man sich die Zahlen ansieht, die in jüngster Zeit aktualisiert wurden, - dass bis 2020 nun nicht mehr nur 35, sondern vielleicht sogar 40 Prozent aus erneuerbaren Energien gewonnen werden sollen - dann heißt das aber im Umkehrschluss auch, dass bis zu 60 Prozent konventionelle

Energieträger zur Erzeugung von Elektroenergie bis 2020 noch benötigt werden. Das bedeutet sicherlich den Neubau von Kraftwerken, der wiederum nur erfolgen wird, wenn verlässliche Rahmenbedingungen, realistische Umweltziele, im Gesetzeswerk sind. Aber es bedeutet auch den Weiterbetrieb bestehender Anlagen, schon deshalb, weil Genehmigungsverfahren es gar nicht gestatten würden, innerhalb so kurzer Zeit ältere Anlagen vollständig zu ersetzen.

Meine Damen und Herren, wir haben uns mit SV Dr. Manfred **Rebentisch** ein wenig so verständigt, dass er insbesondere den ersten Teil, den wir hier heute behandeln werden, aus den Höhen des erfahrenen Juristen beurteilen wird, während ich mich als gelernter Ingenieur eher mit dem Zweiten, mit dem Verordnungsteil und der Praxis beschäftigen werde.

Aber eine kurze Bemerkung zum Artikelgesetz möchte ich dennoch machen: Beim Artikelgesetz interessieren uns natürlich in besonderer Weise die Auswirkungen auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz. Es erweitert und präzisiert dieses, beispielsweise durch Berichts- und Auskunftspflichten, durch Überwachungspläne und -programme, erteilt Verordnungsermächtigungen, nicht zuletzt im Zusammenhang mit den von SV Dr. Manfred **Rebentisch** ja bereits erwähnten BVT-Merkblättern.

Ein Detail: Wir begrüßen es außerordentlich, dass die Bundesregierung für den Einzelfall, die in der Immissionsschutzrichtlinie gegebene Möglichkeit, dass Abweichungen von den BVT-Schlussfolgerungen genutzt werden können, übernommen hat und dass das auch für Neuanlagen gilt. Dies hat einen guten Grund, denn in der dynamischen Beratungssituation auf europäischer Ebene kann nie ausgeschlossen werden, dass beim Erlass von BVT-Forderungen die technischen Möglichkeiten einzelner Anlagen unberücksichtigt bleiben. Diese Nutzung der Ausnahme bedarf dann natürlich auch jeweils einer sehr guten fachlichen Begründung und dürfte nur in relativ seltenen Fällen überhaupt zum Tragen kommen und ist, das möchte ich ganz ausdrücklich unterstreichen, keine Abweichung vom Stand der Technik, denn darum geht es ja gerade. Wenn keine entsprechenden technischen Möglichkeiten vorhanden sind, sollte man von Ausnahmetatbeständen auch Gebrauch machen dürfen. Ein Beispiel wäre hier die Verwendung schwefelreicher Kohle in bestimmten Kraftwerken. Soviel zum ersten Teil. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Dr. Harald **Schönberger**.

SV Dr. Harald **Schönberger:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Angesichts der knappen Zeit werde ich ganz präzise gleich in ein bestimmtes Thema einspringen. Es ist jetzt neu im Gesetz auch die Überwachung geregelt, das überwacht werden muss, § 52 BImSchG.

Dazu ganz konkret zur Mitverbrennung von Abfällen, insbesondere in Zementwerken: Dort ist vorgesehen und das ist jetzt schon Bestand, dass man von den Grenzwerten für die Mitverbrennung abweichen darf, wenn festgestellt wird, dass die TOC-Emissionen rohstoffbedingt sind, also aus den Rohstoffen kommen und nicht aus mitverbrannten Abfällen. Hier fehlt ganz klar eine Bestimmung zur Überwachung dieser Verordnung. Da ist es aus meiner Sicht erforderlich, einen sogenannten Austreibtest einzuführen, den es gibt - ich will das jetzt nicht näher erläutern angesichts der knappen Zeit -, weil ansonsten eine inakzeptable Bevorzugung der Mitverbrennung im Vergleich zur Monoverbrennung gegeben ist. Ich will Ihnen das zeigen an einem Beispiel. Sie sehen hier eine Linie über drei Jahre gemessen, das TOC. Der Grenzwert in rot, das sind die 10 Milligramm und alle blau darüberliegenden Tagesmesswerte über drei Jahre gemessen, sieht man hier. Und man sieht, dass sich ganz am Ende die TOC-Werte nach oben entwickeln. Niemand achtet darauf, niemand überwacht das. Man liegt weit über dem TOC-Grenzwert. Deshalb muss man hier im Bereich der Überwachung - man kann das auch anders regeln, man kann das auch im § 52 des Gesetzes machen - einen Test einführen, damit man wirklich unterscheiden kann, was kommt aus dem Rohmaterial und was kommt, wie hier zu sehen aus der Abfallverbrennung, was nicht zulässig ist.

Hier ein weiteres Beispiel, man sieht die ersten paar Punkte. Das ist sozusagen der Bereich, der aus dem Rohmaterial kommt. Und der Rest, der geht dann nach oben. Das ist jetzt korreliert gemessen über drei Jahre in einem deutschen Zementwerk. Man sieht, dass dann die Werte ansteigen. Dieser Anstieg, der jetzt erheblich ist, kommt aus dem Abfall. Wie gesagt, ein weiteres Beispiel, um zu belegen, dass man hier in der Überwachung etwas tun sollte. Nur zum Vergleich, es gilt grundsätzlich ein Grenzwert für die organischen Stoffe von 10 Milligramm sowohl für die Abfallverbrennung als auch für die Abfallmitverbrennung. Allerdings gibt es diese Ausnahmeregelung für die Zementwerke, aber auch für die Kraftwerke. Während die tatsächlich gemessenen Werte für die Abfallverbrennung um 1 Milligramm liegen, liegen die tatsächlich gemessenen Werte bei Zementwerken um bis zu zwei Größenordnungen höher. Deshalb auch hier untermalt mit ganz konkreten Beispielen. Das sind nicht Einzelmessungen, sondern das sind Daten über drei Jahre gemessen - von

einem anderen Beispiel. Man sieht, dass man hier noch zusätzlich etwas regeln muss. Hier sehen Sie, weil auch das nicht zwingend überwacht wird, die Kohlenmonoxidwerte und die korrelieren, weil unvollständig verbrannt wird, durch die Mitverbrennung von Abfall, mit dem Gesamtkohlenstoff. Auch hier zeigt sich, dass eine zusätzliche Überwachung unbedingt erforderlich ist, damit wirklich das, was sowieso geregelt ist, auch im Vollzug tatsächlich umgesetzt wird, weil das momentan eben nicht der Fall ist. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Dann SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG) bitte.

SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG): Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Abgeordnete des Deutschen Bundestages, sehr geehrte Damen und Herren. Ich spreche heute zu Ihnen nicht nur als jemand, der sich tagtäglich mit Genehmigungsverfahren von Industrieanlagen beschäftigt, sondern auch in meiner Funktion als Vertreter des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI). Mit dem BDI habe ich die Entwicklung der Richtlinie über Industrieemissionen seit Jahren begleitet. Die Richtlinie ist nicht nur ein wesentlicher Baustein des europäischen Umweltrechts. Nein, sie hat auch eine gewichtige industriepolitische Komponente. Die Anlagen, die der IED-Richtlinie unterfallen, bilden den Kern der industriellen Wertschöpfung in unserem Land. Zur Illustration: Etwa 31 Prozent der gesamten Bruttowertschöpfung Deutschlands werden von der Industrie und den mit ihr verbundenen Dienstleistungen erbracht. Nahezu alle Industriezweige in Deutschland sind unmittelbar von der IED-Richtlinie betroffen: Das ist die Automobilherstellung, der Schiffsbau, der Flugzeugbau, bis zur Chemischen Industrie, von der Grundstoffindustrie, wie etwa Stahl, Aluminium oder der Kupferherstellung bis hin zur Energieerzeugung. Für all diese industriellen Anlagen mit Millionen Beschäftigten gelten sehr hohe Umweltstandards. Standards, die oft über vergleichbare Anlagen in anderen Mitgliedstaaten der EU hinausgehen. Die Deutsche Industrie hat ein hohes Interesse an europaweit einheitlichen Umweltstandards auf hohem Niveau, die verbindlich und durchsetzbar sind. Dies ist nunmehr durch die IED-Richtlinie mithilfe der Verrechtlichung der sogenannten BVT-Schlussfolgerungen sichergestellt. Die IED-Richtlinie enthält aber darüber hinaus auch neue Herausforderungen für die Unternehmen und die Vollzugsbehörden. Ich erwähne nur beispielsweise den Bericht über den Ausgangszustand des Bodens, zusätzliche Berichts- und Meldepflichten und anspruchsvolle

Umweltinspektionen. Die damit verbundenen Belastungen für die Unternehmen erfordern eine deutsche Umsetzung mit Augenmaß. Raum über eine Eins-zu-eins-Umsetzung hinauszugehen, bleibt da nicht. Das hohe Umweltschutzniveau, das die IED-Richtlinie europaweit vorgibt, muss vom deutschen Gesetzgeber nicht noch gleichsam vergoldet werden. In dieser Hinsicht ist der vorliegende Gesetzentwurf gelungen. Auch wenn es noch an der einen oder anderen Stelle Verbesserungsbedarf gibt, stimmt doch die Richtung. Ein unnötiges Gold-plating zulasten der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie wird weitestgehend vermieden. Ich betone nochmals, die IED-Richtlinie ist höchst anspruchsvoll. Sie ist kein Brüsseler Kompromiss auf niedrigem Niveau.

Sehr geehrte Damen und Herren, in diesem Hohen Haus wird oft betont, dass Ökonomie und Umweltschutz keine Gegensätze mehr seien. Nur müssen dazu die Rahmenbedingungen stimmen. Denn wir müssen uns im europäischen und internationalen Wettbewerb täglich behaupten. Wenn man eine Renaissance der Industriepolitik unterstützt und viele Parteien, die in diesem Ausschuss vertreten sind, tun dies, so sollte man dies nicht nur mit Worten, sondern gerade auch in der praktischen Gesetzgebungsarbeit beweisen. Die IED-Richtlinie wird mittelfristig zu einer Angleichung des Standes des Umweltschutzes in Europa auf einem international hohen Niveau führen. Das ist gut für Europa und gut für Deutschland. Für deutsche Sonderwege allerdings besteht weder Bedarf, noch ist es dafür die richtige Zeit. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH).

SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH): Schönen Dank für die Einladung. Guten Tag sehr verehrte Damen und Herren. Das Ökopol-Institut beschäftigt sich seit über zehn Jahren, seit dem Bestehen der IPPC-Richtlinie, mit der europäischen Gesetzgebung zu Industrieanlagen. Ich möchte betonen, dass das, was jetzt passiert ist in der Industrieemissionsrichtlinie, eigentlich ein Nachmachen dessen ist, was wir in Deutschland schon hatten. Nämlich eine Rahmengesetzgebung durch das BImSchG mit Verordnungen darunter, die direkt dazugehören. Das hat es hier jetzt auch gegeben. Mehrere Verordnungen, sechs Verordnungen wurden zusammengefasst in einer Rahmengesetzgebung. Insofern für Deutschland nicht so viel Neues. Insofern ist es auch nicht verwunderlich, dass in Deutschland nicht großartige Änderungen durch die Industrieemissionsrichtlinie notwendig werden.

Ich möchte aber im Gegensatz zu SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG) sagen, dass es sich schon um einen europäischen Kompromiss handelt. Natürlich, über das Niveau lässt sich streiten. Bei einzelnen Punkten ist das sicher anspruchsvoll, z. B. das BVT-Schlussfolgerungen jetzt auch eins zu eins in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. Das ist eine strenge Regelung. Aber auch nichts Neues für Deutschland. Deutschland muss den Stand der Technik auch laut BImSchG jeweils erfüllen. Insofern auch hier keine große Neuerung. Wir müssen lediglich das erfüllen, was jetzt auch Europa in den BVT-Merkblättern beschrieben hat. Für mich ist die Gesetzgebung, die jetzt erfolgt ist, insofern kein großer neuer Schritt. Ich möchte daran erinnern, dass Deutschland als wirtschaftliche Lokomotive in Europa bezeichnet wird. Insofern sehe ich nicht die Meinung, die geäußert wurde, dass Deutschland hier nicht Vorreiter bleiben könnte. Deutschland war Vorreiter im Umweltschutz. Hat sich insbesondere bei der Verordnung, um die es heute hier geht, der 13. BImSchV für Feuerungsanlagen immer als Vorreiter in Europa gezeigt. Diese Vorreiterrolle soll mit dem jetzigen Verordnungsentwurf aufgegeben werden. So wie ich das sehe. Dazu später mehr, mit einzelnen Punkten, bei denen ich dringenden Nachbesserungsbedarf sehe, um den Stand der Technik weiter umzusetzen - speziell bei Feuerungsanlagen. Deutschland hat hier überwiegend eins zu eins Europarecht umgesetzt und das halte ich für die wirtschaftliche Lokomotive Europas für zu wenig. Im Übrigen schließe ich mich SV Ulrich **Klinkert** (Vattenfall Europe AG) an. Ich bin Ingenieur. Insofern konzentriere ich meine Beiträge auf den Verordnungsentwurf und werde nachher mehr dazu sagen.

**Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Dann noch SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH).

SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH): Ich möchte drei Defizite ansprechen.

Zunächst das Thema Energieeffizienz: Ich glaube, dass hier eine Chance vertan wird. Man könnte Energieeffizienzanforderungen an den Industriesektor stellen, mithilfe dieses vorliegenden Gesetzentwurfs. Die Energieeffizienzanforderung an den Industriesektor ist notwendig, um die Energiewende hinzubekommen. Die Frage ist, darf man das eigentlich rechtlich. Erstmal ist es so, dass Energieeffizienz etwas ist, was in der Industrie sowieso stattfindet - aus Kostengründen natürlich. Der Emissionshandel tut sein Übriges, wenn er denn wirken würde. Wir

können Energieeffizienzanforderungen, wenn man dem Artikel 19 der IED folgt, als nationaler Gesetzgeber einführen. Im Artikel 11 wird die Energieeffizienz als Grundpflicht angesehen. Das heißt also, wir hätten hier eine große Chance gehabt, Energieeffizienz als zusätzliches Instrument, ordnungsrechtliches Instrument, aufzunehmen, um mit Hilfe von Emissionshandel und Ordnungsrecht auch entsprechende Klimaschutzziele in der Industrie zu erreichen. Das heißt nicht, dass ich vorschlage, flächendeckend Energieeffizienz in allen Betrieben mithilfe der BImSchG-Verwaltung zu vollziehen. Aber in Einzelfällen wäre das ein hochinteressantes und hilfreiches Instrument. Was müsste man machen? Dann müssten wir eine alte Rechtslage wiederherstellen. Es war nämlich schon einmal so, dass wir im § 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Grundpflicht Energieeffizienz hatten. Das heißt, wir müssten die Ausnahme für die Anlagegebiete im Emissionshandel wieder streichen und an verschiedenen Stellen Energieeffizienz als Gesichtspunkt einführen. Dass das auch Bestandteil von Prüfungen von Genehmigungsverfahren wird. Und natürlich eine Verordnungsermächtigung schaffen, so dass man diese Anforderungen auch zukünftig stellen und konkretisieren kann im Verordnungswege.

Mein zweiter Punkt zielt auf die BVT-Anforderungen. Das ist das Wesentliche, was aus der IED-Richtlinie jetzt kommt und was sich verändern wird. Das ist der sogenannte Sevilla-Prozess, also die Ermittlung des Standes der Technik, dass die zukünftig verbindlich wird, also Teil der Anforderungen, die im Genehmigungsverfahren zu stellen sind. Aber innerhalb von 4 Jahren umzusetzen ist. Ich glaube, dass die heutige Praxis, wie man die BVT-Anforderungen ins nationale Recht transferiert, problematisch ist. Die TA Luft wurde in einem formellen Verfahren nach § 48 BImSchG erlassen, von zwei Verfahrensorganen beschlossen, Bundesregierung und Bundesrat. Sie soll jetzt im Rahmen eines informellen, nicht öffentlichen Prozesses verändert werden. Wir haben diesen Widerspruch, dass wir neue BVT-Anforderungen bekommen. Jetzt muss man in der TA Luft etwas tun. Die TA Luft könnte im Einzelfall den BVT-Anforderungen widersprechen. Also muss die TA Luft aufgehoben werden und in einzelnen Bereichen ersetzt werden, bezogen auf die jeweilige Branche. Durch die BVT-Anforderungen. Dafür muss man meines Erachtens, um europarechtskonform zu sein, eine Verordnung schaffen. Da wird eine Verwaltungsvorschrift nicht ausreichen. Wir haben diese Diskussion schon im Wasserrecht gehabt. Dort hat man dann vonseiten der Bundesregierung

sinnvollerweise die technischen Anforderungen auf Verordnungsrang gehoben und in Form von Anhängen die entsprechenden Anforderungen nach Einzelbranchen festgelegt. Was Ähnliches schlage ich hier vor. Dass man versucht, die TA Luft in den wesentlichen Teilen, die man beibehalten muss, als Verordnung zu setzen und dann die anstehenden BVT-Anforderungen als Anhänge nach und nach erarbeitet und auch erlässt. Das heißt, als Verordnung erlässt. Damit natürlich nicht nur die Verbindlichkeit sicherstellt, sondern auch das, was sein muss, nämlich dass es von Seiten der Bürger auch ein einklagbarer Anspruch ist, dass solche Anforderungen eingehalten werden müssen. Natürlich auch, dadurch dass diese Verordnungen transparent und öffentlich nachvollziehbar über entsprechende Anhörungen auch zu Stande kommen, damit man auch den demokratischen Anspruch, den man für solche Anforderungen hat, erfüllen kann.

Letzter Aspekt. Wir haben in der Toxikologie, also in der Wissenschaft, die sich mit den Gesundheitsfragen von Schadstoffen beschäftigt, dazu gelernt. In den letzten Jahren kommen wir zu dem Ergebnis, dass die Emissionen von Quecksilber unterschätzt werden. Das ist im Wesentlichen Methyl-Quecksilber, was uns hier Sorge bereitet, dass sich in der Nahrungskette anreichert usw. Deswegen müssen wir die Quecksilberemissionen senken. Die wesentlichen Gründe für Quecksilberemissionen sind Kohlekraftwerke. Deswegen, wenn man die Emissionen aus Kohlekraftwerken senken will, muss man verschärfte Grenzwerte einführen. Im Regierungsentwurf haben wir 30 Mikrogramm. Das ist der alte Grenzwert, den wir schon hatten und einen Jahresmittelwert von 10 Mikrogramm. Das reicht nicht aus, um die Emissionen zu senken. Das kann man auch mit dem Mischen von Kohle erreichen. Deswegen ist mein Vorschlag, den Grenzwert, den es auch in den Vereinigten Staaten gibt, 1,5 Mikrogramm pro Kubikmeter als Quecksilbergrenzwert für existierende Kohlekraftwerke auch in Deutschland einzuführen. Damit würden wir eine erhebliche Senkung der Emissionen erreichen. Die Technologien stehen zur Verfügung. Zum Teil sind es Technologien, die in Deutschland entwickelt worden sind. Mithilfe dieser Technologien könnten wir diesen Grenzwert einhalten und würden dann auch Erhebliches für den Gesundheitsschutz tun. Weil, das ist eines unserer letzten großen Probleme. Quecksilber wirkt neurotoxisch, d. h. auf das sich entwickelnde Leben. Deswegen ist es aus meiner Sicht ein Handlungsschwerpunkt, die Quecksilberemissionen zu senken. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Herzlichen Dank. Dann kommen wir zu ersten Frageunde. Als Erster spricht Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU).

Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU): Vielen Dank Frau Vorsitzende, meine zwei Fragen gehen an SV Dr. Manfred **Rebentisch**.

SV Dr. Manfred **Rebentisch**, Sie sprachen in Ihrem Eingangsstatement ja bereits von den Ausnahmegründen, wie sie in Artikel 15 der Richtlinie genannt sind, und haben sich kritisch, wenn ich das richtig verstehe, mit der Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen auseinandergesetzt. Wenn Sie das noch einmal auf den Punkt bringen könnten. Welche Nachteile befürchten Sie, wenn wir diese beiden Ausnahmetatbestände einführen?

In dem Zusammenhang: Inwiefern spielt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, also auch der im Zweifel wirtschaftlichen Kosten, eine Rolle bei der Frage, ob eine solche Ausnahme aus technischen Gründen nach EU-Recht zugelassen werden kann? Der Bundesrat hat sich in diesem Zusammenhang dafür ausgesprochen, dass ausschließlich Altanlagen von einer Ausnahme profitieren können. Wie ist Ihre Einstellung dazu, ob diese Ausnahme tatsächlich dann nicht auch für Neuanlagen eingeführt werden kann?

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Ute **Vogt** (SPD) bitte.

Abg. Ute **Vogt** (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH). Sie betrifft das Genehmigungsverfahren, und zwar die Äußerung, insbesondere auch des Bundesrates, der Befürchtungen, dass man dort einen zu hohen Kontrollaufwand befürchtet. Da hätte ich gerne von Ihnen eine Einschätzung über die personellen Ressourcen und vielleicht auch über die Praxis in den Ländern, inwieweit man diese Aufgaben zur Genehmigung, Überwachung erfüllen kann, wenn sie jetzt noch deutlich komplexer werden. Wie schätzen Sie das ein? Inwieweit kann das im Moment mit der jetzigen Praxis schon vorhergesagt werden?

Ich habe eine zweite Frage an SV Dr. Harald **Schönberger**. Die betrifft noch einmal das Thema TA Luft. SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH) hat das Thema TA Luft angesprochen. Mich würde da Ihre Einschätzung interessieren, inwieweit die TA Luft, die in Deutschland eine sehr positive Rolle spielt oder zumindest viele Jahre gespielt hat, unter Druck kommt bzw. wie Sie das Verhältnis sehen der TA Luft zu den jetzt getroffenen Regelungen. Welchen Bedarf an

Veränderungen würden Sie ggf. auch bei dieser TA Luft sehen?

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Dr. Lutz **Knopek** (FDP) bitte.

Abg. Dr. Lutz **Knopek** (FDP): Vielen Dank. Ich habe zwei Fragen an SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG). Die erste zum Thema Bodenausgangszustandsbericht. Die IED sieht vor, dass der Betreiber einer Anlage mit Blick auf eine mögliche Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers einen Bericht über den Ausgangszustand erstellen muss. Wie beurteilen Sie die Umsetzung dieser Anforderung durch das Artikelgesetz? Welche konkreten Probleme sehen Sie durch die Umsetzung auf die Betreiber von Industrieanlagen zukommen?

Eine zweite Frage bezieht sich auf das Thema Sicherheitsleistungen. Der Bundesrat hat sich in seiner Stellungnahme für die Möglichkeit der Anordnung von Sicherheitsleistungen zur Durchführung der Rückführungspflichten nach der IED ausgesprochen. Halten Sie eine solche Regelung für notwendig? Welche Auswirkungen hätte diese auf die Betreiber? Danke sehr.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.) bitte.

Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Vielen Dank für die Vorträge. Liebe Sachverständige, ich hätte die erste Frage an SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH). Die Bundesrepublik hat nach Ihrer Stellungnahme die Zielstellung für die Stickstoffoxidemissionen nicht erreicht. Gleichzeitig zeigen Ihre Analysen und Ihre Zusammenfassung, dass der Bereich Energiewirtschaft im Prinzip gerade da einen großen Anteil hat, weil nämlich sein Anteil deutlich steigt am Gesamtstickstoffoxidaufkommen. Inwieweit würden Sie einschätzen, dass mit diesem Gesetzentwurf unsere Luft sauberer wird oder nicht - im Verhältnis zu heute.

Die zweite Frage an SV Dr. Harald **Schönberger**. Sie führten aus, dass deutlich mehr Emissionen bei der Mitverbrennung auftreten. Wie ist Ihr Standpunkt zu folgender Frage: Sollte eine Mitverbrennung in Anlagen wie Zementwerken oder Stahlfabriken verboten sein, wenn mit der Summe der aus den natürlichen Rohstoffen stammenden Emissionen plus der aus der Mitverbrennung die Grenzwerte reiner Abfallanlagen überschritten werden. Wie man ja in Ihrer Folie deutlich sehen konnte, ist das der Fall. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann zuletzt in dieser Runde Abg. Oliver **Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bitte.

Abg. Oliver **Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Herzlichen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen an SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH). Es ist richtig, in der IED ist die Energieeffizienz eine der Grundpflichten. Wenn ich mir jetzt die Umsetzung anschau, kommt das Thema, so wie ich es wahrnehme, nicht vor. Ist also ein Totalausfall, wenn man das so sagen kann, in der deutschen Umsetzung. Mich würde interessieren, wie Deutschland da im internationalen Vergleich dasteht. Gerade im Hinblick auf die USA, aber auch auf andere Staaten dieser Welt und wie das bewertet wird vor dem Hintergrund des Ziels der Bundeskanzlerin von 2007, Deutschland zum Energieeffizienzweltmeister zu machen, wo wir alle wie ein Mann und eine Frau dahinterstehen, dieses Ziel zu erreichen. Ob das dann ausreichend ist, wenn das hier fehlt in dieser Umsetzung.

Die zweite Frage wäre, wie konkret die Energieeffizienz verankert werden könnte. Vielleicht könnten Sie das an Beispielen im Kraftwerksbereich erläutern, wie das dann auszusehen hätte. Was man sich dann unter Effizienzanforderung im Sinne der IED-Umsetzung vorstellen könnte.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Wir kommen zur Beantwortung der ersten Fragen. SV Dr. Manfred **Rebentisch** hat eine Frage des Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU).

SV Dr. Manfred **Rebentisch**: Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe mich ja beim Eingangsstatement schon kritisch zu der Frage der Übernahme des Artikels 15 Absatz 4 der IED-Richtlinie ausgesprochen. Ich will das einmal ein bisschen näher begründen. Diese BVT-Schlussfolgerungen betreffen die Vorsorge. Ich greife da zurück auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in seinem berühmten Heidelberg-Urteil. Schon 1984 hat das Bundesverwaltungsgericht deutlich gemacht, dass der Ansatz der Vorsorge an der Quelle ist, also an der Anlage und nicht in Abhängigkeit von den Wirkungen der Emissionen auf der Emissionsseite. Das Bundesverwaltungsgericht sagt wörtlich, es wäre systemwidrig, sie örtlich auf den Bereich zu beschränken, wo schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden können. Deswegen ist die Vorsorge standortunabhängig. Ein maßgeblicher Einwand gegen diese Übernahme besteht auch in dem im genannten Urteil vom Bundesverwaltungsgericht

entwickelten sogenannten Konzeptgebot. Das Bundesverwaltungsgericht sagt, die Vorsorge, die Emissionsbegrenzung also, müsse auf einem langfristigen, auf eine einheitliche und gleichmäßige Durchführung angelegten Konzept beruhen. Das bedeutet, sie müssen die Anforderungsprofile auf der untergesetzlichen Ebene - Verwaltungsvorschriften oder Rechtsverordnungen - konkretisieren. Anders ist ein Konzept nicht darstellbar. Wenn sie das in den Einzelfall verlagern, dann ist das konzeptionslos, situativ im Einzelfall. Wenn ich dieses Konzeptgebot einhalte, dann kann ich das nur auf der Verordnungsebene, auf der Konkretisierungsebene in abstrakt generellen Regelungen bewahren. Eine situationsabhängige Vorsorge, wie der Artikel 15 Absatz 4 der IED-Richtlinie das intendiert, würde nicht nur komplexe Einzelfallentscheidungen, sondern im Grunde eine bürokratische Abkehr von verlässlichen, berechenbaren Vorgaben auf der Konkretisierungsebene bedeuten. Ich meine auch, in wirtschaftspolitischer Hinsicht wäre das hochgradig kontraproduktiv. Das würde zu Wettbewerbsverzerrungen, zu einem Wettbewerb über das Umweltdumping führen. Von daher meine ich, für diesen Paradigmenwechsel gibt es überhaupt keinen vernünftigen Grund - auch nach 38 Jahren, seit dem wir das Immissionsschutzgesetz 1974 eingeführt haben, eine situationsunabhängige Vorsorge, die eine Standortsicherung über Jahrzehnte gewährleistet hat. Von daher meine ich, sollte man dem nicht folgen. Ich bin kein Formalist und halte von diesem Eins-zu-eins-Dogma nur begrenzt etwas. Das ist kein Sachargument, sondern ich meine, wir haben ein fortschrittliches Umweltrecht geschaffen über 38 Jahre, zumal im Immissionsschutzrecht. Davon abzuweichen sehe ich keinerlei Veranlassung. Das sollte man nicht tun.

Die zweite Frage, Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU), betraf die Frage nach der Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit bei neuen Anforderungen und die Frage, was von dem Vorschlag des Bundesrates zu halten ist, das nur auf bestehende Anlagen zu begrenzen. Um am letzten Punkt einmal anzufangen. Es ist aus meiner Sicht nicht sachgerecht, per se auszuschließen, dass es auch einmal bei Neuanlagen besondere Verhältnisse geben kann, wo eine automatische Übernahme der abstrakt generellen Konkretisierungen der BVT-Schlussfolgerungen ausgeschlossen werden kann. Das kann man nicht per se ausschließen. De facto werden die Ausnahmen bei Neuanlagen signifikant geringer sein, als bei bestehenden Anlagen. Was den Vorschlag des Bundesrates noch in systematischer Hinsicht angeht, der ist ziemlich verunglückt. Der gehört

da nicht in § 12 BImSchG. Der § 12 BImSchG betrifft die Nebenbestimmungen von Genehmigungen, das betrifft Neuanlagen oder Änderungsanträge, aber nicht die Frage der bestehenden Anlagen schlechthin. Das wäre die nachträgliche Anordnung. Summa summarum, davon halte ich gar nichts. Die Frage der Verhältnismäßigkeit. Das ist ein verfassungskräftiger Grundsatz. Der muss einfach gesetzlich nicht immer wieder unterstrichen werden. In den letzten Jahren ist es so Usus geworden im einfachen Recht, - das Immissionsschutzgesetz ist leider voll davon - auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinzuweisen. Das hat bei manchen zu der Vorstellung geführt, dort wo die Verhältnismäßigkeit im Gesetz nicht expressis verbis aufgeführt ist, gelte sie nicht. Das ist natürlich falsch. Die gilt immer. Vorbehaltlich Besonderheiten, wo es um Grundrechtsschutz geht. Aber das ist nur der Bereich der Gefahrenabwehr. Bei der Vorsorge gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als verfassungskräftiger Grundsatz generell. Der Verordnungsgeber - auf der Konkretisierungsebene in der Verordnung wie in der Verwaltungsvorschrift - muss natürlich diesen Anforderungen der Verhältnismäßigkeit im Rahmen eines generellen Maßstabes Rechnung tragen. Das versteht sich von selbst. Aber da der Vorschriftengeber nur Typisierungen erfassen kann, nicht alle Nebensachverhalte zu hundert Prozent erfassen kann, muss es auch für die Behörde im Einzelfall die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung geben und insoweit auch eine abweichende Regelung. Aber das sind seltenere Ausnahmefälle. Die kann man aber auch bei Neuanlagen nicht per se ausschließen, weil dann der Umkehrschluss automatisch Platz greift. Bei Neuanlagen würde das, wenn ich das auf bestehende Anlagen begrenze, nie gelten. Das ist aus meiner Sicht mit dem Gesetz auch so nicht vereinbar. Schönen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Dr. Harald **Schönberger**. Sie haben eine Frage von Abg. Ute **Vogt** (SPD) und Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

SV Dr. Harald **Schönberger:** Vielen Dank. Die erste Frage von Abg. Ute **Vogt** (SPD) war zur TA Luft. In der Tat genießt die TA Luft hohes Ansehen, internationalen Ruf. Viele in Europa haben das auch kopiert, auch über Europa hinaus. Das ist offen angeklungen in dem Vortrag von SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH), dass es ein einmaliges Stück Recht ist. Trotzdem muss man jetzt über die veränderte Situation nachdenken mit der IED und auch mit den Erfahrungen, die wir in den letzten Jahren

gemacht haben in der TA Luft. Zum einen hat sie keine unmittelbare Außenwirkung, hat keinen Verordnungsrang. Es ist auch schon angeklungen, dass es ein gutes Beispiel gibt, eben aus dem Wasserrecht, als man die Abwasserverordnung in den Stand einer Verordnung gehoben hat, um dann auch modulartig die Anhänge, die nach und nach erarbeitet werden, dort zu verankern, sodass die dann unmittelbar gelten. Das war genau ein Problem innerhalb der TA Luft, dass man immer wieder warten musste. Es gab neue BVT-Dokumente. Man hat versucht, zusammen und dann nach ein paar Jahren wieder das ganze Prozedere durchzulaufen, um dann diese neuen Erkenntnisse der BVT-Merkblätter, wie das im deutschen so schön heißt, umzusetzen. Das war und ist sehr inflexibel. Mit einer Verordnung mit Anhängen könnte man hier einfach auch dem Rechnung tragen, dass diese neuen Standards, BVT-Standards, nach und nach für verschiedene Branchen kommen. Derzeit sind beispielsweise zehn in der Bearbeitung. Dann kommen die nach und nach. Dann immer die TA Luft mit diesem ganzen Prozedere zu ändern, halte ich für wenig sinnvoll. Deshalb denke ich, man sollte das Stück Recht so wie es ist natürlich, substantziell beibehalten, aber auch diese Flexibilität für die Berücksichtigung der BVT-Dokumente sicherstellen.

Die Frage von Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.), ob die Mitverbrennung verboten sein sollte, wenn die Emissionen von organischen Schadstoffen höher sind, als das was aus den Rohstoffen kommt. Ich denke, das muss nicht unmittelbar verboten sein, denn das ist geregelt. Es darf nur soviel emittiert werden, wie aus den Rohstoffen kommt. Was ich angedeutet habe vorhin, ist, dass hier der Vollzug mangelt. Hier fehlt aber auch in der Gesetzgebung - ich habe gesagt, dass könnte man in § 52 BImSchG, dass kann man natürlich aber auch in der 17. BImSchV regeln -, dass eingeführt wird, wie man denn jetzt bestimmt, was aus den Rohstoffen kommt - was erstmal so nicht zu vermeiden ist - und was aus der Mitverbrennung kommt. Heute haben wir die Situation, dass bei vielen Zementwerken sehr viel aus der Verbrennung kommt. Die Behörden schauen dann ein bisschen weg, auch mangels eben der Tatsache, dass keine konkrete Möglichkeit besteht, diese natürlichen Emissionen, die aus den Rohstoffen kommen, klar zu quantifizieren. Diese Methode gibt es aber, d. h. man muss nichts verbieten, sondern man muss das vollziehen, was eh schon 20 Jahre gilt. Das ist traurig genug, dass das bisher nicht der Fall ist.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG), Sie

haben zwei Fragen von Abg. Dr. Lutz **Knopek** (FDP).

SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG): Schönen Dank. Die erste Frage ging um den sogenannten Bodenausgangszustandsbericht. Die Erstellung eines solchen Berichtes gilt nicht nur für neue Anlagen, sondern auch für bestehende Anlagen. Dieser Bericht lässt mit Abstand höchste Folgekosten für die Betreiber von Industrieanlagen bei der Umsetzung der IED-Richtlinie erwarten. Der BDI hat das einmal abgeschätzt. Hier kommt eine Kostenlawine von etwa 5 Milliarden Euro auf die deutsche Wirtschaft zu. Schon aus diesem Grunde sollte der Deutsche Bundestag hier sehr genau hinschauen, wie die Umsetzungsregelungen aussehen werden. Das Artikelgesetz enthält bereits einige sehr wünschenswerte und gute Einschränkungen, die europarechtlich auch zulässig sind. Ich erwähne z. B. den § 3 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit der Regelung einer Irrelevanzklausel, d. h., wenn nur mit irrelevant geringen Mengen von Stoffen umgegangen wird, muss das nicht in einem Bodenzustandsbericht betrachtet werden. Aber leider enthält sich der Gesetzentwurf ansonsten wünschenswerter Detailregelungen. Also wird entscheidend sein, wie vollzugstauglich und angemessen die Bundesländer den Inhalt des Bodenzustandsberichts regeln werden. Leider haben sich die Befürchtungen der Wirtschaft, dass die Bundesländer hier über das europarechtlich Gewollte hinausgehen, bestätigt. Seit wenigen Tagen wird eine sogenannte Arbeitshilfe zum Bodenzustandsbericht diskutiert, die aus der Feder der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) stammt. Das Ziel dieser Arbeitshilfe scheint offensichtlich zu sein, dass über den Bodenzustandsbericht bei investitionswilligen Unternehmen - das sind Unternehmen, die Genehmigungsanträge stellen, die etwas bauen wollen - weitgehende Untersuchungen und Sanierungen auf bestehenden Standorten durchgesetzt werden sollen. Dadurch werden in Deutschland erhebliche zeitliche Verzögerungen von Genehmigungsverfahren provoziert und die Kosten für die Unternehmen in die Höhe getrieben. Ein weiteres Beispiel will ich Ihnen aus dieser Arbeitshilfe geben. Es war eine völlig übertriebene Untersuchungswut, denn selbst wenn Sie eine zugelassene und geprüfte Anlage mit wassergefährdeten Stoffen haben, dann sollen noch unterhalb dieser Anlage Bodenproben entnommen werden. Ich habe dazu auch ausführlich in meiner schriftlichen Stellungnahme etwas geschrieben. Ich kann Sie

hier nur aufrufen, diese übertriebene Regelungswut, die sich jetzt auf Länderebene zeigt, durch geeignete Formulierungen im Gesetz zu stoppen. Unsere Kernforderung ist hier, dass in Fällen, in denen keine unmittelbaren und erheblichen Gefahren für Boden oder Grundwasser drohen, etwaige Ermittlungs- und Sanierungsanforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes oder der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung erst bei endgültiger Einstellung der Tätigkeit zur Anwendung kommen. Dabei geht es nicht explizit darum, die Anforderungen des deutschen Bodenschutzrechts zu umgehen. Mein Anliegen ist es vielmehr, die europarechtlichen Vorgaben der IED mit den spezifisch deutschen Regelungen in einen praxisnahen Einklang zu bringen und eine missbräuchliche Nutzung des europarechtlichen Instrumentariums, wie es jetzt offensichtlich von interessierter Länderseite angestrebt wird, zu verhindern. Bitte bedenken Sie, der Bodenzustandsbericht ist die mit weitem Abstand kostenträchtigste Neuregelung der IED-Richtlinie.

Die zweite Frage behandelte das Thema Sicherheitsleistungen, die vom Bundesrat angesprochen worden waren. Wir haben hier in Übereinstimmung mit der Gegenäußerung der Bundesregierung die Einführung einer Sicherheitsleistung ausdrücklich abgelehnt. Denn zum Zeitpunkt des Erlasses des Genehmigungsbescheides, also zu dem Zeitpunkt, an dem die Sicherheitsleistung folgen würde, ist zunächst einmal völlig offen, ob überhaupt und in welchem Umfang Rückführungspflichten des Betreibers nach Einstellung eines Betriebes entstehen. Wie sieht die Genehmigungspraxis aus? Im Rahmen von Neu- oder Änderungsgenehmigungen werden Anlagen oder Anlagenteile errichtet, die dem derzeit geltenden sehr anspruchsvollen Regelwerk des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen müssen. Es gibt eine Fülle von sehr detaillierten Vorschriften und technischen Regeln, wie heute Lagertanks, Rohrleitungen und Umschlagplätze beschaffen sein müssen. Diese sind dicht. Sie sind oftmals noch mit zusätzlichen Auffangräumen und Auffangwannen versehen und werden auch noch von Sachverständigen regelmäßig geprüft. Damit haben wir in Deutschland einen umfassenden und vorsorgenden Boden- und Grundwasserschutz, sodass betrieblich verursachte Boden- und Grundwasserkontaminationen bei diesen Anlagen nicht mehr entstehen können. Daher besteht auch kein Anlass für eine finanzielle Absicherung von sehr unwahrscheinlichen Rückführungspflichten, denn diese würden ja nur dann entstehen, wenn aus der Anlage trotzdem

Stoffe in den Boden oder das Grundwasser gelangen können. Danke.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH) auf die Frage von Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH): Schönen Dank. Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.), Sie sprechen etwas an, bei dem es mich verwundert hat, dass es nicht weiter in der Presse diskutiert worden ist. Mitte dieses Jahres hat die europäische Umweltagentur einen Bericht vorgelegt über die sogenannte NEC-Richtlinie (2001/81/EG v. 23.10.2001) über die Erfüllung von Emissionsobergrenzen. In Europa haben die Länder sich 2001 verpflichtet, für vier wesentliche Luftschadstoffe Emissionsobergrenzen einzuhalten. Man hatte vorher schon in Göteborg protokollähnliche Verpflichtungen in internationalen Konventionen durchgesetzt und Deutschland hatte mehr als zehn Jahre Zeit die Emissionsminderung zu erreichen. Die Ziele wurden nicht erreicht. Die Berichte wurden Ende 2011 vom Umweltbundesamt an die europäische Agentur geschickt. Der Bericht wurde jetzt im Juli veröffentlicht von der Umweltagentur. Deutschland hat bei zwei Schadstoffen von vier das Ziel nicht erreicht. Bei einem Schadstoff nur ganz knapp. Einer von den Schadstoffen, bei dem das 25 Prozent-Ziel übertroffen wurde, sind die Stickstoffdioxide. Wir wissen das. Wir haben große Probleme damit, auch in unseren Städten. Der Jahresmittelwert wird regelmäßig deutlich überschritten. Auf diesem Gebiet ist die Industrie zum einen gefordert, zum anderen natürlich der Verkehr. Der Verkehr hat deutliche Minderungsbeiträge gebracht. Vielleicht können Sie die Folie drei von mir aufzeigen. Dort sieht man wie die Emissionen zurückgegangen sind aus dem Verkehrsbereich, sodass der Anteil der Emission aus der Industrie deutlich mehr geworden ist. Das ist heute ein Anteil von 23 Prozent alleine aus der Energiewirtschaft. Das heißt genau der Bereich, der Bereich, der heute zur Debatte steht über die 13. BImSchV, ist hier mit den hellblauen Emissionen betroffen. 23 Prozent kommen aus der Energiewirtschaft. Das heißt, 23 Prozent, genau der Anteil, der übertroffen wurde von Deutschland, 300 000 Kilotonnen Stickstoffdioxid zu viel. Die nächste Folie zeigt, wie die Energiewirtschaft die letzten Jahre gemindert hat. Man sieht hier, dass nach dem Zusammenbruch der DDR Minderungen durch Schließung von Anlagen erfolgt sind. Aber ansonsten ist in den letzten 15 Jahren hier wenig Minderung zu verzeichnen. Also kein Beitrag der Energiewirtschaft zur Emissionssenkung bei NO<sub>x</sub>. Das heißt, hier ist

deutlicher Minderungsbedarf gegeben. Ich möchte es in meinem Vortrag später zur Verordnung noch ausführen. Man sieht hier ganz genau, dass Beiträge unbedingt nötig sind. Vor allen Dingen vor dem Hintergrund der Emissionswerte, die überschritten werden und der internationalen Vereinbarung zur NOx. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH), Sie haben eine Frage von Abg. Ute **Vogt** (SPD) und von Abg. Oliver **Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zwei.

SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH): Ja, vielen Dank. Abg. Ute **Vogt** (SPD), der Kontrollaufwand ist natürlich erheblich und der würde durch meinen Vorschlag - Energieeffizienz zusätzlich zu berücksichtigen - noch höher werden. Man muss auf der anderen Seite das Problem, dass die Bundesländer ansprechen, aus seiner Historie heraus noch einmal betrachten. Die Historie zeigt, dass die BImSch-Behörden wichtige Behörden, hochkompetente Behörden, waren in den Bundesländern. Es gab herausragende Bundesländer, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen gehören dazu. Und diese Tradition, die ist ja eine Teilmenge unseres erreichten Umweltschutzstandards, dass es Menschen gegeben hat, die die Gesetze umsetzen konnten in Form von Verwaltungsakten, in welcher Form auch immer. Aber ein Gesetz alleine ist noch nicht Realität. Und es hat leider in den letzten Jahren eine Situation in verschiedenen Ländern gegeben, bei der die Verwaltung - man hat das formuliert mit dem Begriff abspecken, obwohl da gar nicht viel Speck war - einfach geschwächt wurde. Entweder durch Nichtwiederbesetzung oder durch andere Verfahren. Wie man das eben macht, wenn man reduziert. Und das rächt sich jetzt. Die Bundesländer, die sich gegenwärtig äußern nach dem Motto, das ist viel Arbeit und das kann man schlecht vollziehen, sind aber in der Regel die Bundesländer gewesen, die ihre Behörden abgespeckt haben. Also, wer eine Industrienation ist und bleiben will, braucht kompetente Umweltbehörden. Und die BImSch-Behörde ist die zentrale Größe in dieser Fragestellung. Sie ist die Umweltbehörde, was den Vollzug des Umweltrechts anbelangt. Und die muss kompetent sein, die muss gut ausgestattet sein. Das ist auch etwas, was die Wirtschaft sich im Kern wünscht, dass sie kompetente Gesprächspartner hat. Mit diesem Appell, der sich ja nicht an dieses Haus richtet, sondern an die Länder, muss man diese Fragen beantworten, auch gegenüber dem Bundesrat.

Zum Thema Energieeffizienz. Es ist nicht so, dass es ein Umsetzungsdefizit ist, dass die Energieeffizienz nicht aufgenommen wurde als Grund-, Pflicht- und Handlungsschwerpunkt, sondern es ist etwas was man machen kann. Im Artikel 9 der IED-Richtlinie, ich hab das gezeigt, steht explizit, dass die Mitgliedstaaten Effizianzorderungen erheben können. Das ist also ein Gestaltungsspielraum, der nicht genutzt wurde. Das ist mein Punkt. Und auch da die Frage, wenn man denn die Energiewende wirklich zuverlässig durchführen würde, dann muss man an den Industriesektor adressieren - auch. Nicht nur an die Haushalte beispielsweise. Gerade in der Industrie ist noch hinreichend Luft für Effizienzsteigerung. Vieles geschieht freiwillig, habe ich schon dargestellt, aus Kostengründen beispielsweise, aber nicht alles. Und es gibt auch wie im allgemeinen Leben solche und solche dort. Also man kann sich natürlich auf den Standpunkt stellen und sagen Emissionshandel und ökonomische Steuerung das ist ausreichend. Auf diesen Standpunkt kann man sich stellen, dann hat man aber kein Instrument, um im Einzelfall ordnungsrechtlich zu sagen, in die Richtung muss es gehen. Ich weise noch darauf hin, dass ich mir sehr sicher bin, dass aus Sevilla Energieeffizienz Aspekte oder -anforderungen kommen werden. Das heißt also, es wird von dort an Deutschland Umsetzungsanforderungen in Richtung beispielsweise der Mindestwirkungsgrade von Anlagen kommen. Und dann wird man spätestens umsetzen müssen. Das kann man ja nicht unbeachtet lassen. Im Augenblick hätte man wie gesagt einen Gestaltungsspielraum, den man nutzen kann. Meinem Vorschlag wird immer entgegen gehalten: Wer soll das machen? Das ist ja nicht ganz einfach. Zugegeben es ist eine große Herausforderung eine existierende Industrieanlage oder auch eine Neuanlage unter Effizienzgesichtspunkten zu betrachten und dann als Behörde auch Vorschläge zu machen. Aber wenn man denn sagt, ich möchte das ordnungsrechtlich steuern, dann gibt es für mich nur eine einzige Behörde, die es könnte, nämlich die Behörde, die die Industrie kennt. Und die einzige Behörde die in den Unternehmen ihre Anlagen kennt ist die BImSch-Behörde. Und deswegen ist aus meiner Sicht das eine Gestaltungsfrage, die man so oder anders beantworten kann. Aber wenn jemand zum Schluss in ein, zwei oder was weiß ich in wie vielen Jahren sagt, wir haben das mit der Energiewende nicht hinkommen, weil wir die Effizienzmöglichkeiten in der Industrie und Wirtschaft nicht erschlossen haben. Vielleicht erinnert sich dann der eine oder andere an meinen Vortrag.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Ja, wir haben jetzt noch zwanzig Minuten. Wenn sie sich alle kurz fassen, würde ich noch eine kurze Runde machen. Als erste Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU).

Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU): Geht auch ganz schnell. Ich hab eine Frage oder zwei Fragen an SV Dr. Manfred **Rebentisch**. Schreibt die IED die Rückführung in den Ausgangszustand von Boden- und Grundwasser bei Stilllegung der Anlage oder bei Stilllegung des Standortes vor? Weil wir das immer wieder in den Diskussionen haben. Und jetzt noch ein bisschen spezieller, da gebe ich das Wort an Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU).

Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU): Meine Frage bezieht sich auf den Bodenzustandsbericht. Es wurde in der Vergangenheit öfter die Sorge geäußert, dass, wenn Sanierungspflichten aufgrund des Ausgangszustandsberichts festgestellt werden, sich das Genehmigungsverfahren erheblich verlängern könnte. Ist es richtig, dass das Genehmigungsverfahren sozusagen pausiert bis die Sanierung abgeschlossen ist oder läuft das Genehmigungsverfahren parallel zu den eventuell ausgelösten Sanierungspflichten? Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann Abg. Gerd **Bollmann** (SPD). Bitteschön.

Abg. Gerd **Bollmann** (SPD): Ja, ich habe eine Frage an SV Dr. Harald **Schönberger**. Und zwar komme ich noch einmal zu der Abfallmitverbrennung. Welche Gefahren können von den Grenzwerten für Abfallmitverbrennungsanlagen ausgehen? Sind die geringeren Auflagen für Abfallmitverbrennungsanlagen ein Wettbewerbsvorteil gegenüber reinen Abfallverbrennungsanlagen, insbesondere auch bezüglich möglicher Überkapazitäten in der Abfallverbrennung aufgrund des Vorrangs der stofflichen Verwertung?

Und eine zweite Frage zu Raffinerien in Deutschland. Da haben wir auch einige Fragen bekommen. Gibt es bei der Umsetzung der IED einzelne Regelungen, die die Standorte deutscher Raffinerien gefährden könnten?

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Dr. Lutz **Knopek** (FDP).

Abg. Dr. Lutz **Knopek** (FDP): Danke sehr. Meine Frage geht wieder an SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG). Und zwar betrifft sie die Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen. Innerhalb von vier

Jahren nach Veröffentlichung der BVT-Schlussfolgerung muss die zuständige Behörde sicherstellen, dass alle Genehmigungsaufgaben für die betreffende Anlage überprüft und auf den neuesten Stand gebracht werden sowie dass die Genehmigungsaufgaben eingehalten werden. Wie beurteilen Sie dazu die entsprechende Regelung im Gesetzentwurf der Bundesregierung? Wie sieht der BDI die Frage des Fristenbeginns hinsichtlich der BREF-Schlussfolgerungen (Best Available Techniques Reference), die vor Ablauf der Umsetzungsfrist ergangen sind? Danke sehr.

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Meine erste Frage geht an SV Christian **Tebert** (Ökopoll GmbH). Wer überprüft die Emissionen von Anlagen und bei Industrieemissionen? Wie erfolgt diese Messung? Oder ist sie mehr eine theoretische Betrachtung anhand des Genehmigungsverfahrens? Das würde mich einmal interessieren.

Und die zweite Frage an SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH). Der Gesetzentwurf sieht eine zwingende öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens auf der Internetseite vor, wenn die Daten in elektronischer Form vorliegen. Da stellt sich für mich natürlich die Frage, ist die Vorlage von Daten in elektronischer Form zwingend erforderlich oder könnte ich auch alles in Papierform einreichen und damit sicherstellen, dass es nicht im Internet veröffentlicht wird?

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, Danke, Frau Vorsitzende. Ich habe zwei Fragen an SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH). Und zwar möchte ich noch einmal zur TA Luft zurück oder bzw. zur partiellen Aufhängung der TA Luft, wie sie ja jetzt auch von mehreren Sachverständigen schon angesprochen worden ist. Es ist doch das Hauptproblem, dass einerseits auf dem Stand der Technik beharrt wird, auf der anderen Seite wir aber die jeweils beste verfügbare Technik haben müssen. Das sollten wir auch anstreben. Und ich wollte noch einmal auf dieses Verfahren zurückkommen und das Ergebnis von Ihnen hören, ob es zutrifft, wenn man sagt, da würde die TA Luft eigentlich partiell aufgehoben werden durch das BMU und in einem informellen Verfahren den Bürgern unmöglich gemacht

werden, also insbesondere, wenn man EU-Normen einklagen will. Dass dieses mit dem Verfahren nicht mehr möglich gemacht wird, sondern außer Kraft gesetzt wird. Das zur TA Luft.

Und dann hab ich noch eine Frage, die sich aus den Vorträgen ergeben hat. Wir haben über Bodenbelastung und Bodenschutz durch entsprechende Emissionen eine Menge gehört. Wie beurteilen Sie nach dem, was Sie aus Ihrer Erfahrung und aus der Sachliteratur kennen, die Aussage, betrieblich veranlasste Bodenbelastungen können heutzutage nicht mehr entstehen, weil wir so eine wunderbare Bundesbodenschutzgesetzgebung haben? Trifft das zu? Und wenn nein, können sie mir dann auch einmal ein Beispiel sagen?

**Vorsitzende:** Ja, Dankeschön für die Fragen. Wir haben jetzt von meiner Seite von links nach rechts begonnen. Ich würde jetzt einmal von der anderen Seite beginnen und gleich SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH) das Wort geben auf die Frage von Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH): Ich muss bei Ihrer Frage zum elektronischen Antrag passen. Ich weiß es nicht, wie die Praxis in den Ländern ist. Ich hoffe, dass die Praxis so ist, dass man einen elektronischen Antrag stellen kann und dann den Antrag auch elektronisch bearbeiten kann und dann wird es auch kein Problem mit der Veröffentlichung geben. Aber ich weiß es nicht. Zum Thema TA Luft. Ich bin mir relativ sicher, dass die Bundesregierung mit dem Vorschlag, BVT-Anforderungen nicht rechtsförmlich festzusetzen, europarechtlich nicht durchkommen wird. Das wird zur Beanstandung führen. Denn es ist in der Tat so, dass solche BVT-Anforderungen innerhalb von vier Jahren umgesetzt sein müssen. Das ist auch in der IED-Richtlinie so festgelegt. Und was heißt umgesetzt? Umgesetzt heißt eingehalten. Das heißt also, dass die Anlage, wenn es denn einen verschärften Grenzwert gibt, diesen Grenzwert fährt. Das heißt, dass die Anlage vorher nachgerüstet sein müsste. Das alles in vier Jahren. Das ist nicht einfach. Also unter ökologischen Gesichtspunkten könnte man sagen, das ist eigentlich gut, weil das geht dann schnell und die Anforderungen werden schnell Realität. Also Umweltschutz findet schnell statt. Aber, wenn man das praktisch von der Behördenseite und von der Industrie Seite betrachtet, sind vier Jahre eigentlich nicht lang. Und ich kann auch ein Stück weit die Kollegen verstehen, die sagen, so eine Verordnung dauert

ja auch schon ein oder anderthalb Jahre. Und wenn man dann die BVT-Merkblätter, also den Standard, festgesetzt hätte auf europäischer Ebene, dann müsste man eine Verordnung schaffen. Also selbst der Anhang, den ich vorgeschlagen habe, der ist ja nicht so schnell zu ändern oder zu schaffen. So etwas kann auch ein, anderthalb Jahre dauern, insbesondere wenn es noch Konflikte in diesem Verfahren gibt. Und dann muss die zuständige Behörde für das jeweilige Unternehmen diesen Ball aufgreifen und entsprechend eine Genehmigung erteilen für eine Nachrüstung beispielsweise. Und das Ganze muss dann zum Schluss gebaut sein, gemessen und eingehalten sein. In vier Jahren. Nichtsdestotrotz, ich erkenne intellektuell keine Alternative zum Schaffen einer Verordnung, die auch vom Bürger zum Schluss eingeklagt werden kann. Also ein Verfahren, wo etwas in einem Ministerialblatt veröffentlicht wird. Was ohne Anhörung zustandekommt und was zwischen Bund- und Länderbehörden ausverhandelt ist. Das halte ich nicht für ausreichend umgesetzt. Und ich sagte das bereits, ich sehe das auch europarechtsseitig als problematisch an. Wird man sehen, was die Zukunft zeigt, ob die Kommission so eine Umsetzung akzeptiert. Wenn man das über eine Verordnung umsetzen würde, dann hätte man die Chance die TA Luft zu retten. Im Augenblick würde ich der TA Luft nicht viel Zukunftschancen einräumen. Wenn jetzt zehn BREFs kommen, SV Dr. Harald **Schönberger** hat es dargestellt, BAT-Anforderungen sind in der Pipeline. Die kommen in den nächsten Jahren heraus und dann muss man zehnmal ein Loch in die TA Luft schießen. Zehnmal, das muss man richtig so machen, indem man sagt, die TA Luft gilt nicht mehr in dem Teil, Ziffer sowieso wird aufgehoben und an die Stelle kommt etwas anderes. Jetzt stellen Sie sich einmal die praktische Situation vor, wenn wir alle fünf Jahre älter sind, dann haben wir vielleicht zehn oder fünfzehn Löcher in der TA Luft, Sie können sich das so richtig bildlich vorstellen. Da gibt es die TA Luft, die wird es weiter geben und dann sind da die Veröffentlichungen im Ministerialblatt mit den entsprechenden neuen Standards. Das ist nicht vollzugsfreundlich. Heute ist es so, dass ein Industriebetrieb, wenn er wissen will, was der Standard ist, dann holt er sich die TA Luft, blättert, was sein Unternehmen, seine Technologie anbelangt und findet die Antwort. Zukünftig müsste er eben schauen, was in der TA Luft steht und was aufgehoben wurde. Also von da aus finde ich eine Lösung wie vorgeschlagen, eine TA Luft-Verordnung, eine Rahmenverordnung mit Anhängen für die einzelnen Branchen, so wie es der § 7a im Wasserhaushaltsgesetz ist, eigentlich auch vollzugsfreundlicher. Und ich glaube auch, wenn

die Wirtschaft das Thema diskutiert und eine Entscheidung trifft, dass die auch zu dem Ergebnis kommen wird, dass es besser ist, man hat einen bundeseinheitlichen Standard im Verordnungsverfahren, weil eins muss man noch mit hinzunehmen in die Überlegung. Die BVT-Standards, die sind ja in der Regel nicht so präzise. Es heißt also, da wird auch in der Regel nicht gesagt, 15 Milligramm ist der neue Grenzwert, sondern da wird gesagt, der Grenzwert geht von da bis da. Und je nach Einzelfall kann man dieses oder jenes zusätzlich entscheiden. Das heißt also, wir würden dann ein Loch in die TA Luft schießen und eine wahrscheinlich unpräzisere Festlegung in Form der BAT-Anforderung möglicherweise festlegen, die dann die Bundesländer unterschiedlich interpretieren. Das heißt, der bundeseinheitliche Vollzug ist bei dieser Herangehensweise infrage gestellt. Und der bundeseinheitliche Vollzug ist eine Verordnung. Ich weiß, ich kann meine Frage nicht weitergeben, aber ich bin versucht, die Frage an die Wirtschaft weiterzugeben, ob sie denn nicht lieber eine bundeseinheitliche Verordnung hätte. Aber ich darf so etwas ja nicht. Ich glaube nicht, dass die Welt so heile ist im Bereich der VAWS (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe), also im Bereich der Anforderungen an den Grundwasserschutz und Bodenschutz. Aber ich bin da kein Experte. Da muss ich passen.

**Vorsitzende:** Dann kommt eine Frage von Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.) an SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH).

SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH): Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.) fragte zur Überprüfung der Industrieemissionen. In dem Bereich ergibt sich jetzt durch den Verordnungsentwurf und durch das neue Gesetz keine Veränderung des alten Zustands. Das heißt, die Betreiber sind verpflichtet dort akkreditierte Methoden zu benutzen, akkreditierte Sachverständige heranzuziehen. Im Regelfall sind das auch europaweit geltende CEN-Anforderungen, also Standards, auf die man sich europaweit geeinigt hat zur Messung von Luftemissionen. Teilweise sind es deutschlandspezifische Standards, die dort angelegt werden. Die Länder sind verantwortlich dafür. Das heißt, die Behörde ist letztendlich immer auch der Grundverantwortliche. Der kann das abgeben an weitere, an private Institute, steht aber letztendlich dafür gerade, dass die Dinge ordentlich überprüft worden sind und die richtigen Institute und Messverfahren verwendet wurden. Bei den automatischen Messverfahren hatten wir in den letzten Jahren immer einmal wieder Probleme damit, dass diese Geräte nicht

ordentlich gewartet wurden. Das heißt, wenn ein Gerät ausgefallen ist, hat sich der Betreiber entweder Zeit gelassen oder der Hersteller des Instrumentes hat sich Zeit gelassen, das zu reparieren. Das heißt, an dieser Stelle hat das Umweltbundesamt öfter die Gerätehersteller in die Pflicht genommen und wird das hoffentlich auch weiter tun, dass dort die Ausfallzeiten dieser automatischen Messgeräte nicht zu wesentlichen Löchern in der Überwachung führen.

Ansonsten möchte ich die Ausführung von SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH) vollumfänglich unterstützen, dass wir auch für die Überprüfung in Zukunft besser eine Verordnung haben, denn wir haben das schon angefangen zu vollziehen, was SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH) beschrieben hat, nämlich Löcher in die TA Luft zu schießen. Wir haben zwei BVT-Merkblätter bereits, die seit März Gültigkeit haben, für den Bereich Eisen- und Stahlerzeugung sowie für die Glasherstellung. Dort bin ich Sachverständiger im TA Luft-Ausschuss. Und dort hat also dieser TA Luft-Ausschuss bereits die ersten Empfehlungen ans BMU gestellt, die Bindungswirkung der TA Luft an einzelnen Punkten aufzuheben. Das heißt, genau wie SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH) beschrieben hat, Löcher zu schießen, dass also arme Juristen nachher nicht mehr wissen, was denn jetzt gilt. Die dürfen dann also, wie beschrieben, in Veröffentlichungen schauen, welcher Bereich ist denn jetzt aufgehoben worden, für welche Branche und was ist die Empfehlung. Nur die Empfehlung, nicht die bindende Wirkung an die Länderbehörden. Das heißt, wir werden dort also im schlimmsten Fall einen Flickenteppich des Ländervollzugs haben. Und das für so wichtige Regelungen, die europarechtlich konform zu sein haben. Insofern auch mein Appell, das öffentlich zu diskutieren als Verordnung. Natürlich ist das auch wieder ein Manko, dass hier die Zeitschiene zu beachten ist, mit der vierjährigen Umsetzung. Ich sehe da aber nicht so ein Problem darin, denn die Industrie ist ja mit beteiligt an der Diskussion der BVT-Merkblätter. Das heißt, sie ist ja sechs Jahre ungefähr in diesem Prozess mit drin und kennt die Ergebnisse, die Schlussfolgerungen, schon lange bevor sie der TA Luft-Ausschuss diskutiert. Insofern appelliere ich an die Industrie, sich frühzeitig an die BVT-Schlussfolgerungen anzupassen und darauf einzustellen, also Investitionsentscheidungen frühzeitig in die Wege zu leiten, sobald sie aus den BVT-Schlussfolgerungen entstehen. Dankeschön.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG), bitte beantworten Sie die Fragen von Abg. Lutz **Knopek** (FDP)

SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG): Ja, der Zufall will es, dass meine Frage eigentlich ziemlich an das anknüpft, was SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH) und auch Sie, SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH), ausgeführt haben.

Also zunächst einmal zur Vierjahresfrist: Wir haben schon während der Diskussion in Brüssel feststellen können, dass die Vierjahresfrist außerordentlich umstritten war, weil man eben im Gegensatz zu dem bewährten Ansatz in der TA Luft - für einzelne Anlagentypen auch unterschiedliche Sanierungsfristen vorzusehen - sozusagen mit dem Rasenmäher einmal gesagt hat: zack vier Jahre. Und in der Zeit muss die Anlage sozusagen nicht nur rechtlich angepasst sein, sondern auch tatsächlich angepasst sein. Und das ist eben gar nicht so einfach. Ich gebe Ihnen Recht, die Industrie ist natürlich bei der Erarbeitung der BVT-Schlussfolgerungen dabei. Aber es gibt ja immer noch Spielräume. Und letztlich entscheidet irgendjemand in Deutschland dann, welcher Grenzwert es denn dann ist. Und dann können Sie eigentlich erst beginnen, wirklich ihre Anlagenkonfiguration herzustellen. Und das dauert eben oft einfach. Sie müssen oft ein Genehmigungsverfahren machen, Sie müssen dann Anlagenkomponenten bestellen. Die gibt es auch nicht im Baumarkt. Wenn Sie eine Filteranlage bauen, dann müssen Gebläse hergestellt werden, Motoren, Transformatoren, die Filtergehäuse. Das kann viele, viele Monate in Anspruch nehmen. Dann müssen Sie das noch bauen. Deswegen ist die Vierjahresfrist für die Praxis außerordentlich knapp. Deswegen hat auch die Industrie gesagt, wenn das schon so knapp ist - und wir werden oftmals damit auch nicht hinkommen -, dann müssen wir jedenfalls sehr frühzeitig wissen, was eigentlich die Anforderungen sind. Das heißt, wir brauchen eine sehr schnelle Umsetzung in Deutschland und deswegen haben wir auch die Vorschläge des Bundesrates begrüßt. Zwar sagt SV Dr. Manfred **Rebentisch**, das ist Prosa. Aber besser noch Prosa als gar nichts. Sozusagen als Auftrag an den Gesetzgeber, arbeitet innerhalb von einem Jahr die entsprechende Umsetzung ab. Das ist im Bereich der Rechtsverordnung ja auch schon bei der Gegenäußerung der Bundesregierung so angesprochen worden. Uns fehlt es noch, dass eigentlich im Bereich der Verwaltungsvorschriften eine entsprechende Vorschrift fehlt. Dort steht also bisher nur in der Gegenäußerung der Bundesregierung ein

lapidarer Hinweis. Es wird dann der Fortschritt des Standes der Technik im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Das ist nicht ausreichend. Wenn man über die TA Luft umsetzen will, über eine allgemeine Verwaltungsvorschrift. Ich löse mich einmal von dem Begriff TA Luft, weil da wird es vielleicht auch andere Möglichkeiten geben. Jedenfalls muss dann auch im Gesetz eine entsprechende Vorschrift stehen, dass der Verwaltungsvorschriftengeber auch innerhalb von einem Jahr tätig werden muss.

Zu der Frage: Ist die Rechtsverordnung die bessere Umsetzungsalternative oder die allgemeine Verwaltungsvorschrift? Dazu haben wir uns im Kreis der Industrie noch keine abschließende Meinung gebildet. Wir haben jedenfalls die Meinung, dass es nicht sein kann, dass wir einen Flickenteppich von Länderzuständigkeiten bekommen, sondern wir verlangen schon auch von der Bundesrepublik Deutschland, dass sie einen bundeseinheitlichen Vollzug sicherstellt. Dazu entwickeln wir derzeit auch eine Meinung, wie das aussehen kann. Wie, kann ich ihnen heute noch nicht sagen, aber in der nächsten Zeit. Wichtig ist, dass im Gesetz jedenfalls beide Möglichkeiten verankert sind. Entweder über eine Rechtsverordnung oder über eine allgemeine Verwaltungsvorschrift.

Zum zweiten Teil der Frage: Wie gehen wir mit BVT-Schlussfolgerungen um, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes veröffentlicht sind? Die gibt es. Das ist also keine theoretische Frage. Sondern meine Branche, die Eisen- und Stahlindustrie, aber auch die Glasindustrie, sind konkret davon betroffen, weil bereits Anfang des Jahres BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt worden sind. Hier ist unsere Auffassung: Die IED-Richtlinie kennt eindeutige Übergangsvorschriften, ab wann die Anforderungen der IED-Richtlinie gelten. Hier bedarf es noch einer Anpassung im § 67 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, dass die BVT-Schlussfolgerungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits veröffentlicht worden sind, dass die eben erst nach diesem Eintreten der Übergangsvorschrift gelten. Das ist aber aus meiner Sicht eine Formalie, die man anhand der Übergangsvorschriften der IED-Richtlinie auch ableiten kann. Herzlichen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann SV Dr. Harald **Schönberger**. Beantworten Sie bitte die Fragen von Abg. Gerd **Bollmann** (SPD).

SV Dr. Harald **Schönberger**: Ja, vielen Dank, Frau Vorsitzende. Abg. Gerd **Bollmann** (SPD), es war die Frage nach der Mitverbrennung und der Wirtschaftlichkeit, was das für Auswirkungen hat auf die normalen Abfallverbrennungsanlagen. Es ist so, dass derzeit die Zementwerke in Deutschland rund 3

Millionen Tonnen Abfälle verbrennen. Davon sind ein gutes Drittel, 1,1 Millionen Tonnen, sogenannte Industrieabfälle. Also auch gefährliche Abfälle. Dafür gibt es auch das meiste Geld, denn die müssen nichts dafür bezahlen - für diese sogenannten alternativen Brennstoffe, sondern kriegen Geld. Jetzt lassen Sie uns einmal einen Wert annehmen von 50 bis 100 Euro pro Tonne. Dann reden wir hier über 50 bis 100 Millionen Euro pro Jahr. Das ist ein riesiger Markt. An diesem wird geknabbert. Insbesondere genau diese Industrieabfälle, da ist in den letzten Jahren der Einsatz exponentiell gestiegen. Als einzige Fraktion der Abfälle, die verbrannt wird. Das natürlich aus gutem Grund, weil es dafür das meiste Geld gibt. Solange die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, ist das ja in Ordnung. Ich habe aber gezeigt, dass in vielen Fällen dies eben nicht der Fall ist. Es wird immer so getan, dass über die sogenannte Sekundärfeuerung, also die Mitverbrennung, nach dem eigentlichen Drehrohr keine zusätzlichen Emissionen auftreten. Das ist aber nicht der Fall. Und genau da muss der Vollzug, vor allem auch die Regelungen, einsetzen. In der Tat sieht man aber an dieser Größenordnung - 50 bis 100 Millionen Euro pro Jahr - das große Interesse. Auch der Wettbewerb, den wir angesprochen haben. Dieser Wettbewerb ist natürlich in der Tat da. Insbesondere für diese Industrieabfälle, aber auch für die sogenannten Ersatzbrennstoffe, die aus Hausmüll zum Beispiel hergestellt werden und für die die Kommunen bezahlen, damit das Zementwerk sie abnimmt. So das wollte ich nur einmal festlegen, dass es im Grunde Ok ist, denn es ist ja auch so geregelt, wenn die Werte eingehalten werden. Und das ist, glaube ich, allgemein noch nicht bekannt, dass diese Werte oft nicht eingehalten werden.

Zu Ihrer Frage: Sind Raffinerien im Rahmen der Überarbeitung des BVT-Merkblattes der Raffinerien gefährdet? Das ist mir nicht bekannt. Ich kann Ihnen dazu leider jetzt nichts Konkretes sagen, dass da durch diese Überarbeitung konkrete Gefahren für die deutschen Standorte bestehen. Es ist so, dass das noch in der Diskussion ist und da gibt es jetzt Entwürfe. Aber das ist von der endgültigen Verabschiedung noch weit weg.

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann haben wir noch SV Dr. Manfred **Rebentisch**. Sie haben eine Frage von Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU) und Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU)

SV Dr. Manfred **Rebentisch:** Schönen Dank, Frau Vorsitzende. Ich will mir Ihren Zorn nicht zuziehen und deshalb meine dialektischen Zwänge beherrschen, sonst müsste ich einiges zu dem sagen, was zur Frage TA Luft und

Verordnungen SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH) gesagt hat. Das hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand. Wenn hier Mitglieder des 7. Senats des Bundesverwaltungsgerichts säßen, die würden sich über Ihre Ausführungen wundern. Die haben die TA Luft als Norm konkretisierende Verwaltungsvorschrift qualifiziert, die die Behörden in gleicher Weise bindet wie eine Rechtsverordnung. Das ist überhaupt kein Unterschied. Und die TA Luft haben Sie genauso schnell geändert wie eine Rechtsverordnung. Also das kann ich nicht nachvollziehen. Aber das ist ein anderes Thema.

Die Frage: Wie ist das zu verstehen bei der Rückführungspflicht? Bezieht sich das im Zusammenhang mit der Stilllegung auf die Anlage oder auf den Standort, was immer das ist, also ist das großräumiger zu betrachten? Also ich glaube, die Antwort ergibt sich, wenn man in die Richtlinie guckt, schon relativ einfach. Einmal aus Artikel 11 der Richtlinie. Dort ist davon die Rede - aus den allgemeinen Prinzipien: Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anlage nach folgenden Prinzipien betrieben wird. Und dann unter Buchstabe H: Bei einer endgültigen Stilllegung werden die erforderlichen Maßnahmen getroffen, um jegliche Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und den in Artikel 22 beschriebenen, zufriedenstellenden Zustand des Betriebsgeländes wiederherzustellen. Und damit ist das ausweislich des Artikels 3 Absatz 3 die Legaldefinition der Anlage. Da ist wie im deutschen Recht, in der 4. BImSchV haben wir den Anlagenbegriff definiert. Das ist das Anlagengrundstück, natürlich auf dem die Anlage steht, und die Einrichtungen, die in einem räumlichen Zusammenhang auf diesem Anlagengrundstück sich befinden, aber nicht der Industriepark. Das kann auch deswegen schon nicht sein, weil diese Pflicht Betreiber bezogen ist. Im Industriepark haben Sie viele Betreiber. Und selbst wenn Sie nur einen Betreiber haben, hat der 20 Anlagen, die nicht in einem anlagenspezifischen Zusammenhang als gemeinsame Anlage stehen. Also da kann man, glaube ich, ernsthaft nicht eine andere Auffassung vertreten. Das ist auf die Anlage bezogen.

Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU), Sie haben gefragt, ob im Zusammenhang mit den Sanierungsmaßnahmen ein etwa anhängiges Genehmigungsverfahren dann storniert werde, in die Warteschleife gerate oder nicht. Auch das, meine ich, beantwortet sich aus dem Zusammenhang mit der Verfahrensverordnung, mit der 9. BImSchV - die Verordnung über das Genehmigungsverfahren. Dort ist im Verordnungsentwurf der Bundesregierung dankenswerterweise ja vorgesehen, dass im

Zusammenhang mit den Antragsunterlagen eine Regelung vorgesehen wird, wonach die Angaben über den Ausgangszustand auch nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens im Zeitpunkt der Errichtung oder der Inbetriebnahme zugelassen sind. Dort heißt es, die Behörde kann zulassen, dass Unterlagen, deren Einzelheiten für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage als solcher nicht unmittelbar von Bedeutung sind, nachgereicht werden können. Und der Ausgangszustandsbericht ist keine Unterlage und keine Frage, die unmittelbar die Genehmigungsfähigkeit einer Anlage betrifft. Sondern das ist ja eine Sicherungsmaßnahme, um später den Betriebszustand beurteilen zu können positiv oder negativ - wie auch immer. Und da können bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlagen diese Unterlagen nachgereicht werden. Daraus ergibt sich schon automatisch, dass deswegen das Genehmigungsverfahren nicht stockt, denn der Zeitpunkt der Errichtung oder die Inbetriebnahme setzt eine vollständige Genehmigung voraus. Ich kann nicht in Betrieb nehmen, wenn ich keine Vorgenehmigung habe. Also deswegen kann das Genehmigungsverfahren da nicht stagnieren. Schönen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön für die umfangreiche Beantwortung der Fragen. Wir kommen jetzt zum **zweiten Teil**. Es geht um die Verordnungen und die Änderungen der Verordnung. Jeweils wieder fünf Minuten. Ich würde mit SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH) beginnen.

SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH): Das meiste habe ich meinerseits schon in der ersten Runde angemerkt.

Vielleicht nur soviel: SV Dr. Manfred **Rebentisch**, bezüglich der Frage Verordnung oder Verwaltungsvorschrift. Da kann man ein Stück weit leidenschaftslos sein, weil - welcher Senat auch immer - er das nicht entscheiden wird. Sondern das wird in Brüssel entschieden, ob eine Umsetzung ausreicht. Ich habe nur darauf hingewiesen. Ich führe das noch einmal ein bisschen mehr im Detail aus. Wir hatten eine absolut vergleichbare Situation im Wasserrecht. Da gab es eine Verwaltungsvorschrift. Die hat den Stand der Technik festgelegt - für das Klären von Abwasser. Und da hat die Kommission in Brüssel, das ist schon ein paar Jahre her, vielleicht ist das auch in Vergessenheit geraten, aber da hat Brüssel ganz klar gesagt: Das akzeptieren wir nicht. Eine Verwaltungsvorschrift

ist keine ausreichende Umsetzung. Und deswegen hat dann das zuständige Ministerium, BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit), die Verwaltungsvorschrift geändert in eine Verordnung. Und diese Verordnung gibt es. Die kann man besichtigen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Das ist der § 7a Wasserhaushaltsgesetz. Ich vermute, dass wir eine ganz ähnliche Situation mit Brüssel bei der Umsetzung der BVT-Anforderungen bekommen werden. Darüber hinaus habe ich die ganzen Vorteile ausgeführt. Wir hätten also mit diesem Konzept, - § 7a WHG, also mit dem Konzept, wie es die Wasserschützer gemacht haben - eine Rahmenverordnung mit Anhängen zu kreieren. Damit hätten wir nicht nur eine recht sichere Umsetzung, wir hätten ein sauberes Verfahren, wir hätten im Übrigen die Beteiligung aller relevanten Gesetzgebungsorgane: Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung. Und wir hätten über die Anhänge die Möglichkeit, dass alle einzelnen Branchen jeweils in einem Anhang abgearbeitet werden würden. Das ist auch sehr übersichtlich. Und dann weiß sofort jeder Bescheid. Jede Branche, z. B. Eisen und Stahl, kriegt dann eine Nummer und nach dieser Anhangnummer stehen die entsprechenden rechtlichen Anforderungen für den Emissionsschutz für diese jeweilige Branche. So einen Anhang müsste man dann in der Tat schaffen oder ändern innerhalb von einem Jahr. Das ist eine gewisse Herausforderung. Aber es ist möglich, wenn alle Beteiligten an diesem schlanken Verfahren auch ein Interesse haben, das innerhalb eines Jahres hinzubekommen. Was mir bei diesem Verfahren besonders am Herzen liegt, ist, das wir hier eine richtig ordentliche Anhörung haben, wo also auch die beteiligten Träger öffentlicher Belange, also die Wirtschaft, die Umweltschutzseite, die Möglichkeit haben, zu dieser jeweiligen Verordnungsänderung auch etwas zu sagen. Mein zweiter Punkt, zum Thema Quecksilber noch einmal. Die Zahlen, die wir aus den Vereinigten Staaten kennen, dort wird das Thema Gesundheitsschutz oder Gesundheitsgefahren durch zu hohe Quecksilberemissionen sehr intensiv wissenschaftlich untersucht. Sie sagen, dass etwa 500 000, 600 000 Menschen im Risiko sind - bezogen auf die dortige Quecksilberemission. Die sind in den Vereinigten Staaten nicht höher und nicht niedriger als bei uns. Die Risiken kommen im Wesentlichen über die Ernährung. Das Methylquecksilber wird in der Umwelt gebildet. Es reichert sich dann an. Hauptsächlich sind das Fische, Seefisch ist besonders hoch belastet, die dann über die Ernährung die entsprechende Belastung des Menschen ergeben. Und wir haben auch Grenzwerte, die

überwacht werden. Wir haben entsprechende Vorschriften im Lebensmittelrecht. Das ist alles nicht das Problem. Das eigentliche Problem ist, dass wir die Belastung herunterbekommen müssen. Das heißt, wir müssen die Quecksilberemission senken. Im Übrigen nicht nur in Deutschland, sondern weltweit. Deswegen sind auch die verschiedenen Nationen international in Verhandlung über die Schaffung eines sogenannten Quecksilberprotokolls. Und im Rahmen dieses Quecksilberprotokolls wird natürlich dann auch miteinander diskutiert. Wie kann man die Belastung senken? Die Hauptbelastungsquelle ist die Kohleverbrennung, Steinkohle. Und meine Damen und Herren, die Vereinigten Staaten sind nicht verdächtig, jetzt übertriebenen Umweltschutz zu betreiben. Ich glaube, da ist man sich sehr schnell einig. Dass in den USA die Grenzwerte jetzt auf dieses Niveau verschärft werden, sodass man eine gezielte Reduzierung von Quecksilber aus Kohlekraftwerken betreiben muss, das hat einzig und allein einen Grund, weil man in den Vereinigten Staaten erkannt hat - aus der Wissenschaft heraus, dass dieses Risiko für die Bevölkerung besteht. Und deswegen ist der Hinweis, in Amerika wird ab 2016 für jedes Steinkohlekraftwerk ein Grenzwert von 1,5 Mikrogramm einzuhalten sein, so entscheidend. Es gibt heute schon viele Kohlekraftwerke in den Vereinigten Staaten, die diesen Grenzwert einhalten. Im Augenblick diskutiert die Steinkohlekraftwerkswirtschaft in Europa, ob das überhaupt Stand der Technik ist, diese 1,5 Mikrogramm. Ich sage, das ist Stand der Technik. Man muss nur schauen - ich habe das in meiner Folie dargestellt, die Quellen sind nachvollziehbar -, dass diese Werte heute schon gefahren werden in den Steinkohlekraftwerken in den Vereinigten Staaten. Und deswegen ist es eine vertane Chance. Es ist kein Umsetzungsdefizit von der Bundesregierung. Es ist eine vertane Chance, jetzt nicht einen Grenzwert festzulegen. Beispielsweise das Umweltbundesamt fordert 3 Mikrogramm. Also das ist eigentlich schon ein Kompromiss, aber das wäre besser als gar nichts. Aber diese 30 Mikrogramm, die wir schon immer haben, haben keine Konsequenz, was die Reinigung oder die Reduzierung der Quecksilberemission angeht. Sondern eher so ein Wert im Bereich 3 oder 1,5 Mikrogramm, wie das eben in den Vereinigten Staaten der Fall ist. Dankeschön.

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann als nächster SV Christian **Tebert** (Ökopool GmbH).

SV Christian **Tebert** (Ökopool GmbH): Können Sie meine Folien bitte wieder aufrufen, beginnend mit Folie 3. Ich möchte meine Ausführungen auf die Luftschadstoffe

fokussieren. Und da speziell auf die Vorschläge der 13. BImSchV, die die Bundesregierung vorgelegt hat. Und zwar fokussiert auf die Luftschadstoffe Stickstoff, Stickstoffoxidemissionen und Feinstaub und auch darauf eingehen, dass der Feinstaub im Wesentlichen auch die krebserzeugenden Schwermetalle und PAK (Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe) anhaften hat. Das heißt, Minderungen dort würden auch sofort zu Minderungen an krebserzeugenden Stoffen führen. Deutschland hat dort besondere Probleme. Wir hatten das gesehen. Hier vielleicht noch einmal zur Rekapitulierung. Stickstoffoxid (NOx) ist giftig, vor allen Dingen für Bronchitis und Lungenödeme zuständig und Allergien fördernd. Es bildet gleichzeitig auch Ozon und sekundären Feinstaub und verursacht Schäden an Ökosystemen durch Übersäuerung und Überdüngung. Wir haben gesehen, in der Energiewirtschaft ist in den letzten 15 Jahren wenig passiert. Ich möchte fokussieren auf die Vorschläge, die die Bundesregierung für Braun- und Steinkohlekraftwerke gemacht hat. Ich habe geschaut, 40 Prozent der Emissionen aus der Energiewirtschaft stammen allein aus 16 großen Braun- und Steinkohlekraftwerken. Also nahezu die Hälfte aus eben diesen besonders großen Kraftwerken. Was schlägt die Bundesregierung hier vor? Ich habe einmal angeschaut, was die Industrie selber für einen Stand der Technik vorschlägt. Also in Anträgen und in Genehmigungsanträgen dann auch genehmigt bekommen hat. Da gibt es Staudinger, Brunsbüttel und Vattenfall bei Hamburg. Das Kraftwerk Moorborg. Die haben NOx Tagesmittelwerte von 95, 100 und 70 Milligramm im Antrag schon stehen gehabt. Das heißt, die Industrie hat das selber vorgeschlagen. Die Bundesrepublik möchte jetzt mit dem Entwurf der Bundesregierung 150, also mehr als das Doppelte als den Stand der Technik festschreiben. Das ist zu wenig, das ist viel zu wenig vor allen Dingen dort, wo ein Luftschadstoff die internationalen Zielvereinbarungen um 23 Prozent überschritten hat. Ich kann dafürhalten, dass 100 Milligramm als Jahresmittelwert neu eingeführt worden sind. Das heißt, die Tagesmittelwerte werden um den Wert schwanken müssen. Das ist positiv, dass dieser Wert überhaupt eingeführt worden ist, ist aber immer noch weit von dem Stand der Technik entfernt. Tagesmittel 70 Milligramm würde heißen ein Jahresmittelwert von etwa 50 Milligramm. Das heißt 50 Prozent NOx Minderung in diesen großen Kraftwerken, die für 40 Prozent zuständig sind. Bei neuen Anlagen wohl gemerkt. Das sind Anlagen, die 40 bis 50 Jahre laufen sollen. Die auch jetzt bei Klimaschutzvereinbarungen noch für diese Zeiträume geplant werden mit CCS oder wie

auch immer in Zukunft. Aber sie werden uns erhalten bleiben, noch lange. Und darum der Appell, hier den Stand der Technik einzuführen. Auf der nächsten Folie geht es um die NO<sub>x</sub>-Werte von bestehenden Kohlekraftwerken. Auch den großen über 300 Megawatt. Es geht um Tagesmittelwerte. Was passiert hier im Regierungsentwurf? Es passiert genau nichts. Der bisher bestehende Grenzwert von 200 Milligramm im Tagesmittel soll beibehalten werden. Wir haben hier kein aktuelles BVT-Merkblatt vorliegen. Das alte ist mit Daten von vor 10 Jahren gefüttert worden und 2006 erschienen. Da wurden schon in diesem alten Merkblatt BVT-Werte von 50 bis 90 Milligramm - Braunkohle, Steinkohle, je nach Feuerungstechnik - als machbar angesehen. Machbar und technisch, wirtschaftlich zumutbar. BVT-Schlussfolgerung heißt auch ökonomisch vertretbar. Das heißt, die Bundesregierung hat hier das Vierfache vom Stand der Technik vorgeschlagen bei den bestehenden Anlagen, die 40 Prozent der NO<sub>x</sub>-Emissionen der Energiewirtschaft ausmachen. Hier wird also eine Verschmutzungslizenz für die nächsten Jahre gewährleistet. Man kann sagen, Deutschland gibt den Vorreiterstatus im Umweltschutz bei Feuerungsanlagen auf. Was vorher seit 1983, seit der Regierung Kohl, seit der ersten Feuerungsanlagenverordnung, der Fall war. Europaweit führend unser Umweltschutzniveau. Der Ruf von uns in der Luftreinhaltung gründet auf diesen Regelungen. 50 bzw. 90 Milligramm hier brächten 70 Prozent Minderungen.

Nächste Folie bitte. Feinstaubemissionen. Zur Erinnerung, Feinstaub verursacht Herz- und Kreislaufstörungen und erhöht die Sterblichkeit an Lungenkrebs. Hier sieht man, dass die Energiewirtschaft für fünf Prozent nur verantwortlich ist. Es sind andere Quellen, die vor allen Dingen in der TA Luft geregelt sind. Also Industrieprozesse, wieder auch der Verkehr, der Güterumschlag.

Nächste Folie. Dennoch sind die Anlagen, die hier geregelt werden, Punktquellen. Das heißt besonders effizient abreinigbar. Was hat die Energiewirtschaft hier beigetragen? In den letzten 12 Jahren kann man sagen nichts, denn die Werte sind geschwankt um den Bereich von 10 000 Tonnen Feinstaub. Diese 10 000 Tonnen, zur Erinnerung, die enthalten auch krebserzeugende Stoffe wie Nickel und Kadmium oder die PAK, die auch als Teeröle beim Zigarettenrauchen bekannt sind. Das heißt, allein die 16 großen Kohlekraftwerke laut Emissionsregister emittieren mehr als zwei Tonnen, knapp drei Tonnen Nickel. 150 Kilogramm Kadmium. Das heißt, hier würde eine Minderung einen besonderen Beitrag zum Gesundheitsschutz leisten und wäre besonders

effizient leistbar, weil es sich um Punktquellen handelt.

Nächste Folie. Was ist der Vorschlag der Bundesregierung? Hier sieht man, dass im Wesentlichen im Tagesmittel nichts passiert, also 20 Milligramm weiter als Tagesmittel beibehalten werden sollen für Kraftwerke schon ab 100 Megawatt Leistung. Es wird zusätzlich ein Jahresmittel von 10 Milligramm aber erst ab 2016 eingeführt. Das könnte auch zwei Jahre vorher eingeführt werden. Ob das dem Stand der Technik entspricht, sieht man an dem hintersten Balken. Schon vor 10 Jahren wurden Daten gesammelt, wo der Stand der Technik bei 5 Milligramm also auch Werte beinhaltete bis 20 und 25 Milligramm. Das heißt, es gab Anlagen, die mit vertretbarem ökonomischen Aufwand 5 Milligramm eingehalten haben. Das ist heute mit Gewebefiltern gut möglich. Das heißt, ein Tagesmittel von 5 Milligramm wäre hier machbar und damit käme man zu Jahresmitteln von 2 bis 4 Milligramm, also einer Feinstaubminderung von 50 Prozent in den Bereich, wo auch krebserzeugende Stoffe anhaften.

Nächste Folie bitte. CO-Werte. CO steht für Unverbranntes. Im Grunde genommen das, was SV Dr. Harald **Schönberger** heute angesprochen hat. Also auch PAK. CO-Werte sind im ersten Entwurf der Regierung entsprechend BVT geschrieben worden. Im zweiten Entwurf, der drei Monate später kam, sehen wir hier den vierfachen Wert für Steinkohle und für die Wirbelschichtfeuerung von Steinkohle den zweifachen Wert. Das heißt, es wurde versucht, BVT umzusetzen. Offensichtlich hat es hier Diskussionen gegeben mit der Wirtschaft, den Stand der Technik in Deutschland nicht umzusetzen, um das Zwei- bis Vierfache und dementsprechend auch erhöhte Krebsrisiken, die mit PAK verbunden sind, hier in Kauf zu nehmen. Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG) bitte.

SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG): Danke. Wie ich in meinem Einleitungsstatement bereits erwähnte, unterstützt die Wirtschaft das Ziel der IED-Richtlinie, die Umweltverschmutzung durch Industrieemissionen weiter zu verringern. Zugleich aber wollen wir für die Unternehmen in der europäischen Union auch gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen. Gerade mit der Großfeuerungsanlagenverordnung werden Vorgaben für Anlagen geregelt, die zentral für die deutsche Wirtschaft sind. Denn hier ist nicht nur die Energiewirtschaft betroffen, sondern auch eine Vielzahl von Anlagen, die unmittelbar der Versorgung der Industrie mit Strom, Dampf oder Wärme dienen. Um nur ein Beispiel zu nennen:

Mein Unternehmen in Duisburg verfügt über eigene Heizkraftwerke, die Dampf und Strom für unseren Eigenbedarf herstellen. Mit diesem Energieverbund sichern wir auch unseren Standort in Deutschland. Es ist deswegen aus meiner Sicht für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen wichtig, dass bei der Umsetzung von Richtlinienvorgaben in deutsches Recht keine Verschärfungen erfolgen. Das ist kein Dogma, denn Dogmen gibt es in der katholischen Kirche, aber nicht hier. Sondern das ist eine Betrachtung der Realität. Wir leben nicht mehr vor 30 Jahren, als es kein europäisches Umweltrecht mehr gab, sondern wir leben heute in der Wirklichkeit, in der es seit 20 Jahren ein hoch effizientes europäisches Umweltrecht gibt. Und irgendwann muss man das auch einmal begreifen als Politik, dass man nicht immer Vorreiter ist, sondern dass wir hier europäische Innenpolitik machen. Dafür plädiere ich. Das hat nichts mit Dogmen zu tun. Es darf nicht zu neuen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Unternehmen im europäischen Vergleich kommen. Der BDI hat sich dafür ausgesprochen, dass die in den Entwürfen der 13. BImSchV und der 17. BImSchV vorgeschlagenen Emissionsgrenzwerte für Feuerungsanlagen bzw. Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen nicht über das geltende deutsche Recht und den Vorgaben der IED hinaus verschärft werden. Die geltenden Regelungen der 13. und 17. BImSchV sollten beibehalten werden. Solange die IED keine weitergehenden Anforderungen enthält und solange es eben auch keine neuen BVT-Schlussfolgerungen gibt. Denn wir reden hier über eine Europäisierung und nicht über eine Renationalisierung. Die bestehende 13. und 17. BImSchV gehen ja heute schon zum Teil weit über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus. Neue verschärfte Abweichungen von den europäischen Regelungen sollten aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit vermieden werden. Danke.

**Vorsitzende:** Dankeschön, dann als nächster SV Dr. Harald **Schönberger** bitte.

SV Dr. Harald **Schönberger:** Vielen Dank. Ich möchte auch noch einmal meine Präsentation aufgerufen haben auf Folie 7. Vielen Dank. Ich möchte diese Folie noch einmal ganz kurz zeigen, weil ich gesagt habe, dass in diesem Bereich bei der Festlegung eines definierten Tests, mit dem unterschieden werden kann, was kommt bei der Mitverbrennung in Zementwerken aus dem natürlichen Rohmaterial und was aus dem Abfall, ein Test eingeführt werden sollte. Das kann auch, wie ich sagte, in der 17. BImSchV erfolgen, deshalb erwähne ich das hier noch einmal. Da die organischen

Schadstoffe, hier auf der Ordinate aufgeführt, direkt korrelieren mit dem CO<sub>2</sub>, ist dieser Test auch für das Kohlenmonoxid zu verwenden, um zu bestimmen, wie viel CO<sub>2</sub> kommt aus dem natürlichen Rohmaterial und wie viel aus dem Brennstoff, insbesondere aus dem Abfall, aus dem Ersatzbrennstoff. Dazu gibt es jetzt eine ganz konkrete Möglichkeit, hier auch den Vollzug dann zu systematisieren.

Nächster Punkt – Quecksilber - ist schon angesprochen worden von meinen Vorrednern. Hier einmal ganz speziell für die Zementindustrie. Sie werden es nicht glauben. Man kann durch eine zusätzliche Vorwärmestufe, also durch eine produktionsintegrierte Maßnahme und durch eine kontrollierte Abgaskonditionierung, das heißt eine Abkühlung, die Quecksilberemissionen erheblich senken. Allein dadurch, dass man die Temperatur von 110 ° oder meinetwegen bis zu 120 ° einhält. Normalerweise erntet man dann ungläubige Gesichter. Was, wir führen im Jahr 2012 einen Temperaturwert ein? Oder ist es nicht bekannt? Nächste Folie. Es ist eben kaum publiziert. Hier sehen Sie zum Beispiel jetzt die Quecksilberemissionen, korreliert mit der Abgastemperatur. Das sind Werte von bestehenden Zementwerken. Es gibt viele solcher Korrelationen von bestehenden Zementwerken, aus der ganz klar hervorgeht, je höher die Temperatur, je höher die Quecksilberemissionen. Wie Sie hier sehen, hat man 10 Mikrogramm bei 140 ° Abgastemperatur und das Vierfache bei 165 ° Abgastemperatur. Wie gesagt, es sind real gemessene Werte. Das könnte man jetzt abkühlen auf 120 ° und dann hätte man eine Reduzierung um über 75 Prozent auf 10 Mikrogramm. Allein durch eine kontrollierte Abgaskühlung. Warum macht man das nicht? Das wird man sich natürlich fragen. Eine solche kontrollierte Abgaskühlung kostet etwas Geld, weil man dann den Kühler vergrößern müsste. Und das hat man bisher eben nicht getan, weil man den relativ hohen Quecksilbergrenzwert trotzdem eingehalten hat. Und wenn man eben diesen Spielraum hat, dann wird man das auch nicht tun. Gleichwohl, zum Beispiel eine zusätzliche Vorwärmerstufe auch eine Energieeffizienzsteigerung bringen würde. Ich will aber nicht sagen, wie das gemacht wird, sondern möchte nur aufzeigen, dass die Techniken dazu vorhanden sind.

Auf der nächsten Folie wird noch einmal festgehalten, dass diese Reduzierung auf 10 Mikrogramm möglich ist. Ich halte es für besser, zu sagen, wir gehen auf 10 Mikrogramm, als hier einen Temperaturgrenzwert festzuschreiben. Denn letzten Endes muss es dem Unternehmen überlassen bleiben, wie sie etwas einhalten. Nur diese 10 Mikrogramm, die sind auch für

Altanlagen einhaltbar. Und wir werden in Deutschland kaum neue Zementwerke haben. Es ist schon angedeutet worden: Auch in den USA gibt es generell jetzt neue Grenzwerte, auch für die Zementindustrie. Und die haben eben auch für Altanlagen, für bestehende Anlagen, diese 10 Mikrogramm pro Normkubikmeter. Es gibt natürlich auch Techniken, falls die kontrollierte, optimierte Abgaskühlung nicht ausreichend wäre, zusätzliche Minderungsmaßnahmen, die hier angedeutet sind, wie zum Beispiel die Flugstromadsorption, was auch von Unternehmen schon gemacht wird. Sehen Sie mir nach, das ist halt bei Fachleuten so. Die zeigen dann solche wilden Schaubilder, die sie dann nicht erklären. Was ich sagen will: Durch den Abfalleinsatz gelangt immer mehr Chlor in die Zementwerke. Das aber stört. Deshalb haben viele Zementwerke in den letzten Jahren ihre Anlagen nachrüsten müssen, mit einem sogenannten Chlor-Bypass, wo dann das Abgas aus dem sogenannten Ofeneinlauf direkt abgezogen wird. Dadurch steigern sich die Emissionen. Da das so ist, sollte auch dieser spezielle Abgasteilstrom, der entnommen wird, nach dem Stand der Technik gereinigt werden. Bis jetzt gibt es überhaupt keine Anforderungen dafür. Hier sollte eine zusätzliche Anforderungsstelle eingeführt werden, mit einem Staubgrenzwert von kleiner als 5 Milligramm pro Normkubikmeter, um die zusätzlichen Blei- und Cadmiumchloridemissionen zu begrenzen.

Zum Schluss: Es gibt viele Anlagen im Bereich der Zementindustrie, die die Stickoxidemissionen reduzieren. Dazu setzt man Ammoniak ein. Um aber das kontrolliert zu tun, sollte man auch diese Überdosierung begrenzen, indem man sagt, wenn diese Technik angewandt wird, sollte zusätzlich, auch hier gibt es natürliche Ammoniakemissionen, zu natürlichen Ammoniakemissionen nicht mehr als 10 Milligramm emittiert werden.

Nächste Folie. Das habe ich vergessen zu sagen: Nur so viel, das ist jetzt wiederum eine Ganglinie eines bestehenden Zementwerkes über drei Jahre. Das heißt, alle Tagesmittelwerte, drei mal 365 Tage, soweit sie denn überhaupt verfügbar sind, sind hier aufgetragen. Denn komischerweise fallen manchmal die Messgeräte fast ein Jahr lang aus. Und man sieht, dass es sehr, sehr stark schwankt. Und hier auch im Sinne einer Prozessoptimierung mit dieser Anforderung, glaube ich, auch sehr gut eingeregelt werden kann. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Ulrich **Klinkert** (Vattenfall Europe AG), bitte.

SV Ulrich **Klinkert** (Vattenfall Europe AG): Vielen Dank. Die in Rede stehenden Verordnungen, insbesondere die Großfeuerungsanlagenverordnung, waren und sind ja einerseits eine große Herausforderung, insbesondere für die Energiewirtschaft. Auf der anderen Seite sehen wir sie auch als stabile Rechtsgrundlage zum Betrieb unserer Anlagen an. Die Verordnungen befinden sich in ständiger Weiterentwicklung, um nationale Vorgaben umzusetzen, aber auch wie hier, um EU-Recht bei Berücksichtigung nationaler Besonderheiten aufzunehmen. Die 13. BImSchV und die anderen Verordnungen versuchen hier, widerstreitende Interessen aufzunehmen. Sie fordern einerseits die betroffene Wirtschaft und lassen aber auch andererseits Augenmerk erkennen.

An dieser Stelle möchte ich unterstreichen, weil das von einigen Sachverständigen vielleicht ein bisschen an einigen Stellen zu optimistisch dargestellt wird. Nicht alle Werte, die von einer Einzelanlage, sei es eine Neubauanlage oder wie auch immer, im Einzelfall erreicht werden, kann man sofort auf alle anderen im Betrieb befindlichen oder in Bau befindlichen Anlagen übertragen. Dann kämen wir in eine Situation, dass es sich bei solchen Verordnungen um quasi Verbotsverordnungen handelte. Da wäre der Energiewirtschaft in Deutschland und einer stabilen Energieversorgung sicherlich nicht gedient. Trotzdem möchte ich unterstreichen, dass mit den Verordnungen der hohe deutsche Standard gewahrt wird und dass gleichzeitig eine Kernforderung der Richtlinie, nämlich der Anlagenbetrieb nach der best-verfügbaren Technik, aufgenommen wird. Die oft gestellte Frage nach weitergehenden Maßnahmen, das heißt, über den Stand der Technik hinaus, stellt sich ja zumindest immer dann, wenn es um die Verletzung von Umweltqualitätsnormen geht, wenn diese offensichtlich sind. Zum Beispiel Überschreitungstage bei Staub oder der Jahresgrenzwert bei NO<sub>x</sub>. Die Verordnung stellt hier sehr hohe Anforderungen entsprechend dem Beitrag und der Leistungsfähigkeit der Anlagen. Besonders anspruchsvoll ist aus unserer Sicht der heute schon viel diskutierte Quecksilbergrenzwert bzw. die verschiedenen gestaffelten Grenzwerte. Wir halten das für sehr berechtigt. Insbesondere wegen der toxischen Eigenschaften des Quecksilbers glauben wir, dass Maßnahmen zur Quecksilberreduktion geboten waren und sind. Quecksilber nimmt nun einmal im Bewusstsein der Öffentlichkeit einen sehr, sehr hohen, rechtlich hohen Stellenwert ein. So ist es auch für uns als Anlagenbetreiber wichtig, Akzeptanz in dieser Frage zu erreichen. Die Verordnung - möchte ich auch ganz deutlich sagen - geht hier weit über die Emissionsschutzrichtlinie hinaus. Sie stellt aus heutiger Sicht immer noch eine strenge

Herausforderung für uns dar. Insbesondere der Jahresmittelwert wird nur mit sehr hohem Aufwand unter Einbeziehung auch künftiger Forschung und Entwicklung leistbar sein. Dabei haben wir, insbesondere unsere Unternehmen, in den letzten Jahren Erfahrungen sammeln können und auch deutliche Erfolge erzielen können. Unter Einbeziehung internationaler Erkenntnisse nicht zuletzt aus den USA und deren Weiterentwicklung auf unsere konkreten Vor-Ort-Verhältnisse, ist es uns zum Beispiel gelungen, in den letzten drei Jahren, die Quecksilberemissionen im Kraftwerk Lippendorf um die Hälfte zu senken. Und das bei Beibehaltung der nun mal nur dort verfügbaren Kohle. Wir werden uns auch dort mit dem Erreichten nicht zufriedengeben und uns den damit verbundenen Herausforderungen weiter stellen. Allerdings, eine Absenkung um den Faktor 10, wie vielfach gefordert, ist zurzeit nicht möglich und das wäre auch mit der heutigen verfügbaren Technik noch nicht einmal sichtbar messbar. Vielleicht kann ich auf Nachfrage, wenn gewünscht, zu einigen Details später noch etwas ausführen.

Diese Bemühungen, die ich unterstrichen habe, gelten natürlich nicht nur für Quecksilber. Denn als Anlagenbetreiber, egal ob bei Kraftwerken oder Abfallverbrennungsanlagen, ist es schon in unserem eigenen Interesse wichtig, die Besorgnisse der Menschen ernst zu nehmen und technische Lösungen zu entwickeln, die gerade bei Abfallverbrennungsanlagen deutlich über das rechtlich gebotene Maß, zum Beispiel die BVT-Merkblätter, hinausgehen. Die Verordnungen greifen dies auf und legen die Messlatte an einigen Stellen durchaus höher. Dennoch möchte ich ein Detail kritisch hinterfragen, im Verordnungsentwurf, § 22 der 13. BImSchV, steht: Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag, der Tagesmittelwert bezogen auf die tägliche Betriebszeit einschließlich An- und Abfahrvorgänge zu bilden. Meine Damen und Herren, dies ist einmal in der IED so nicht vorgesehen und ich glaube auch nicht zielführend. Insbesondere deshalb, weil schon ein Teil der Werte, die man im Anfahrprozess ermittelt, nicht verwertbar ist. Denn Teile des Messprozesses sind auf den Betriebszustand Kaltstart nicht ausgerichtet. Das heißt, nicht kalibriert. Hier bekämen wir durchaus eine Verfälschung. Insbesondere, weil durch die sich gehäuften An- und Abfahrvorgänge in letzter Zeit, die durch die fluktuierenden erneuerbaren Energieanlagen gegeben sind, eine wesentlich größere Häufigkeit der Anfahrvorgänge sich eingestellt hat. Während wir in den vergangenen Jahren zwei bis drei Mal im Jahr in der Anlage einen Kaltstart hatten, kann das jetzt schon einmal auf zehn bis fünfzehn Mal und mehr

ansteigen. Ich möchte noch einmal unterstreichen: Hier geht es uns tatsächlich um das Herunterfahren auf null. Es geht nicht um einen Lastwechsel, wenn einmal etwas mehr oder weniger Windstrom oder Sonnenstrom im Netz ist, Lastwechsel auf bis zu 50 Prozent, was auch moderne Kohlekraftwerke durchaus schaffen, könnte man in dieser Regelung durchaus aufnehmen. Wir haben damit keine Probleme. Meine Damen und Herren, ich glaube, hier ist ein Kompromiss durchaus möglich.

Ich möchte zusammenfassend sagen, dass aus meiner Sicht die Verordnungen den jetzigen Stand der Technik durchaus gut wiedergeben, dass sie noch erhebliche Anstrengungen von uns fordern, dass sie keinen Verbotscharakter haben und, das möchte man an einem solchen Tag wie heute durchaus auch mit unterstreichen, dass sie nicht zu einer Strompreisexplosion führen werden. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann SV Dr. Manfred **Rebentisch**.

**SV Dr. Manfred Rebentisch:** Vielen Dank. Ich will aus rechtlicher Sicht zwei Themenbereiche ansprechen. Zum einen, was in den Ausführungen meiner Vorredner thematisiert wurde, die Frage mit den tatsächlichen Emissionsverhältnissen und zum anderen, was hier im Verordnungsentwurf als Stand der Technik konkretisiert ist. Ich glaube, hier besteht, aber das ist oft so zwischen Juristen und Technikern, ein vermeintlicher Dissens. Die Techniker verstehen unter dem Stand der Technik immer einen Tatsachenbegriff. Das ist aber kein Tatsachenbegriff, sondern ein Rechtsbegriff. Deswegen ist er im Gesetz auch definiert. Genauso wie in der Richtlinie. Es geht hier nicht um Grenzwerte, sondern um den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Betriebsweisen und Einrichtungen. Daraus ergibt sich dann, weil der Staat nicht die Technik vorschreiben soll, ein Qualitätsanspruch in Form von Werten, der bei Einsatz bestimmter Techniken auf jeden Fall erreichbar ist. Und wenn ich mir angucke, was dann an tatsächlichen Emissionsverhältnissen in den Anlagen, bei Neuanlagen zumal, erreicht wird, dann liegen die in der Tat immer deutlich darunter. Das hat aber nichts damit zu tun, dass da ein anderer Stand der Technik eingesetzt wird, sondern günstigere Rahmenbedingungen: Feuerraum, auch geringere Schwefelgehalte im Brennstoff. Dann erreichen sie natürlich geringere Kenngrößen. Aber der Stand der Technik, der soll ja abbilden, das, was in jedem Fall erreicht werden kann bei Einsatz bestimmter Techniken und nicht bei geputzter Kohle und nur unter idealen Umständen. Das ist ein grundsätzliches Missverständnis.

Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Sie hatten vorhin gesagt, wie ist das denn mit BVT und Stand der Technik. Das ist völlig identisch, wenn man es genau hinterfragt, ist der Maßstab im deutschen Recht Stand der Technik sogar strenger, als der BVT. Das ist in der Literatur völlig unstrittig. Best-verfügbare Technik im Sinne des Gemeinschaftsrechts ist, genau genommen, weniger scharf als der Stand der Technik. In der juristischen Literatur ist klar, der Stand der Technik steht als Maßstab keinesfalls hinter den best-verfügbaren Techniken. Ich habe einleitend gesagt, das kommt aus dem angloamerikanischen Recht und die Engländer neigen zur Übertreibung. Das sind lauter Superlative. Die effizienteste und wirksamste und, und, und... Und wenn Sie dann genau hingucken, kommen gleich die Weichmacher hinten dran. So ernst ist das gar nicht gemeint. Aber jedenfalls, worauf es mir ankommt: Die Werte, die tatsächlichen Emissionskenngrößen, die ich im Betrieb feststelle, die immer in aller Regel unter den Grenzwerten liegen, sonst halten sie die nämlich gar nicht ein, die setzen keine andere Technik ein. Es ist also keine Fortentwicklung des Standes der Technik, sondern nur bessere Rahmenbedingungen und tatsächlich bessere Verhältnisse.

Der zweite Punkt, den ich ansprechen wollte: Es ist gelegentlich gerügt worden, im Vorfeld und im Zusammenhang mit der Novellierung der beiden Verordnungen, dass gerade bei bestehenden Anlagen so komfortable Übergangsfristen eingeräumt werden. Da muss ich aus rechtlicher Sicht doch zumindest einmal darauf hinweisen, wir hatten, Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU), heute Morgen schon im Zusammenhang mit der Frage „Wie ist das mit der Verhältnismäßigkeit?“ gesprochen. Diese Übergangsfristen sind nichts anderes als quantifizierter Ausdruck der Verhältnismäßigkeit. Und dieser Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der zu beachten ist, bei solchen Verordnungen, steht ausdrücklich - wäre nicht notwendig gewesen, gilt ohnehin - im § 7 Absatz 2 in der Verordnungsermächtigung zum Erlass solcher Verordnungen, wo drin steht, in der Rechtsverordnung kann bestimmt werden, inwieweit zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen - da sind wir nicht im Bereich der Gefahrenabwehr, sondern der Vorsorge - die dort festgelegten Anforderungen nach Ablauf bestimmter Übergangsfristen erfüllt werden müssen. Man muss ja irgendwie sagen, wie mache ich denn diese Verhältnismäßigkeit fest. Art, Ausmaß und Gefährlichkeit der Emissionen sind dann die Parameter, an denen ich bestimmen muss, welche Übergangszeit. Aber eines steht fest und dafür gibt es auch Entscheidungen des

Bundesverfassungsgerichts. Es wäre verfassungswidrig, im Hinblick auf den Artikel 14 GG, bei bestehenden Anlagen die Anforderungen des neuen Rechts so gewissermaßen stante pede gleich zu verlangen, ohne Übergangsfrist, weil das de facto zu einem Betriebsverbot führen würde und aus Gründen der Vorsorge, nicht aus Gründen der Gefahrenabwehr. Wenn eine alte Anlage konkret zu schädlichen Umwelteinwirkungen führt, dann müssen entweder Nachrüstungsmaßnahmen getroffen werden oder gegebenenfalls auch die Stilllegung verfügt werden. Aber im Bereich der Vorsorge gibt es das nicht. Da gilt immer der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die bloße Fortentwicklung des Standes der Technik ist unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit kein Anlass und kein zulässiger Anlass, um auf angemessene Übergangsfristen zu verzichten. Das ist rechtlich zwingend. Jetzt kann man trefflich darüber streiten, ob das drei Jahre, fünf Jahre, sieben Jahre oder vier sind. Ich würde einmal sagen, die vier Jahre sind, cum grano salis und praeter propter sind die angemessen. Sie müssen auch gucken, Sie treffen eine abstrakt-generelle Regelung für ein relativ breites Band an Anlagen. Von daher ist das völlig in Ordnung. Aus rechtlicher Sicht, ist dagegen nichts einzuwenden und schon gar nicht zu kritisieren. Schönen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön für die Statements. Wir machen jetzt weiter in der Befragung. Und als Erster Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU).

Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Ich habe zunächst eine Frage an SV Ulrich **Klinkert** (Vattenfall Europe AG). Sie sprachen in Ihrem Eingangsstatement das Problem Quecksilber an. Das ist hier in der Sachverständigenanhörung auch von Ihren Kollegen schon verschieden vorgetragen und angesprochen worden. Nun wird das ja immer wieder in Zusammenhang gestellt mit den Werten, die wir in den Vereinigten Staaten vorfinden. Und Hintergrund, soweit ich es weiß, ist wohl auch der Einsatz bestimmter Verfahren, wie sie in den Vereinigten Staaten angewandt werden, unter Einsatz von bromierten Stoffen zur Abscheidung von Quecksilber. Meine Frage: Sind die Dinge, die wir in den Vereinigten Staaten erleben, eins-zu-eins auf die europäischen Verhältnisse übertragbar oder gibt es hier möglicherweise eine Sondersituation, die dann auch dafür spricht, andere rechtliche Wertungen vorzunehmen?

Die zweite Frage möchte ich an SV Dr. Manfred **Rebentisch** richten. Wir hatten auch heute schon verschiedentlich das Problem der An- und Abfahrvorgänge der Kraftwerke angesprochen,

die in der Zukunft aufgrund des stärkeren Einspeisens erneuerbarer Energien in der Tendenz noch deutlich stärker ansteigen werden. Dass konventionelle Kraftwerke eben runtergefahren und wieder angefahren werden. Die Rechtsfrage: Inwiefern sind die An- und Abfahrvorgänge beim Emissionsverhalten nach geltender Rechtslage, de lege lata, zu berücksichtigen? Und was ist in den vorgeschlagenen Änderungen in der 13. und 17. BImSchV vorgesehen? Ist da eine Verschärfung, wie wir es schon im Vorfeld einmal gehört haben, vorgesehen? Oder ist das jetzt letztlich die Beibehaltung eines bestimmten Standards, wie wir ihn in Deutschland haben? Danke.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Ute **Vogt** (SPD).

Abg. Ute **Vogt** (SPD): Vielen Dank. Ich habe eine Frage an SV Dr. Harald **Schönberger**. Und zwar möchte ich mich dem BVT-Merkblatt aus technischer Sicht widmen. Ich würde gerne von Ihnen wissen, wann man mit einer Neufassung des BVT-Merkblattes für Großfeuerungsanlagen rechnen kann und in welcher Größenordnung Sie dann die Emissionsgrenzwerte für Quecksilber für möglich halten, bei uns in Deutschland. Und, welche Bereiche Sie für sinnvoll erachten würden.

Die zweite Frage hätte ich an SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG), Sie vertreten hier den BDI. Ich frage mich wirklich, warum der Bund der Deutschen Industrie so defensiv auftritt und nicht selbstbewusst auch den Wettbewerbsvorsprung deutscher Unternehmen und die Wettbewerbsvorteile durch bessere Umwelttechnologie in den Vordergrund stellt. Ich möchte auch Sie fragen: Warum schaffen wir nicht das, was in den USA an Grenzwerten vorgegeben ist? Da hätte ich gern eine Stellungnahme und würde mir wünschen, dass Sie einfach selbstbewusster werden und nicht immer nur den Eindruck hinterlassen, dass Sie an allen Stellen auf der Bremse stehen.

**Vorsitzende:** Danke schön. Dann Abg. Dr. Lutz **Knopek** (FDP).

Abg. Dr. Lutz **Knopek** (FDP): Danke sehr. Meine Fragen gehen wieder an SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG). Deutschland nimmt die Umsetzung von Umweltgesetzen sehr ernst. Das ist auch gut so. Mit der IED sind nun die anderen Mitgliedsländer der EU angehalten, das auch so zu tun. Das ist auch gut so. In dem Entwurf der Bundesregierung zur 13. und 17. BImSchV sind aber nun wieder einige Bestimmungen, die über die Anforderungen der

IED-Richtlinien hinausgehen. Sie hatten das bereits angesprochen. Wie beurteilen Sie jetzt generell die Auswirkungen auf die Wirtschaft im Hinblick auf die Sicherung des Standortes Deutschland? Das kann ja nicht in unserem Interesse sein, dass zukünftige Anlagen dann außerhalb von Deutschland errichtet werden, wo eventuell dann die Umsetzung der Umweltgesetzgebung nicht so streng gehandhabt wird, wie das in Deutschland der Fall ist.

Die zweite Frage nimmt auch noch einmal auf die Frage der An- und Abfahrvorgänge Bezug. In den Verordnungsentwürfen ist der Tagesmittelwert so geregelt, dass die tägliche Betriebszeit einschließlich der An- und Abfahrsvorgänge sich darauf beziehen soll. Wie bewerten Sie diese Anforderung auch im Bezug auf die Energiewende und die Versorgungssicherheit mit Strom in Deutschland?

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.).

Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.): Vielen Dank, Frau Vorsitzende. Am Anfang einen ganz kurzen Hinweis auf Artikel 14 Grundgesetz. Da steht im Absatz 2, den die Herren von der Industrie immer vergessen: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Wenn ich dies ernst nehme, dann muss auch die Vorsorge ernst genommen werden. Denn es ist durchaus berechtigt, auch Industrieunternehmen im Nachhinein Vorsorgemaßnahmen aufzudrücken, zum Wohle der Gesundheit und der Gesellschaft. Lesen Sie das Grundgesetz richtig, bevor Sie es zitieren.

Aber jetzt meine Frage an SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH). Welche Folgen erwarten Sie dadurch, dass beim Ammoniak die Grenzwerte im zweiten Entwurf nicht mehr so sind wie im ersten? Was hat das für Folgen?

Die zweite Frage: Und welche Auswirkungen hat es, dass jetzt Feuerungsanlagen mit weniger als 15 Megawatt nicht berücksichtigt werden sollen? Früher gab es diese Regelung. Was hätte das für Auswirkungen aus Ihrer Sicht?

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Bitteschön.

Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke. Ich habe eine Frage, die ich an SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH) und an SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH) richte.

Vorher muss ich aber noch eine Vorbemerkung machen, weil mich SV Dr. Manfred **Rebentisch**

direkt angesprochen hat. Ich habe das so verstanden, dass das juristisch abzuleiten sei, die beste verfügbare Technik sei auch immer der Stand der Technik. Fakt ist aber, dass die Realität und die Praxis der vorhandenen Genehmigungen anders aussieht. Und, dass eben nicht die best-verfügbare Technik der Stand ist, sondern nur Stand der Technik. Was Sie zum Beispiel allein aus der Folie zu NOx erkennen können, die uns SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH) vorgetragen hat. Was zum Beispiel NOx anbelangt, neue Kohlekraftwerke müssen noch nicht einmal dem Stand der Technik entsprechen. Das dazu. Es ist juristisch und die Genehmigungspraxis ist einfach etwas anderes.

Jetzt einmal eine Frage, die sich jetzt auf die Bewertung der Verordnung überhaupt bezieht, durch Sie, SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH) und durch Sie, SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH). Wir streiten schon darüber, und das ist noch strittig, ob diese Verordnung überhaupt eins-zu-eins, wenn man den Begriff schon gebrauchen will, Intentionen der EU-Verordnung umsetzt. Das ist schon zweifelhaft. Was die größten Probleme anbelangt, nämlich NOx-Belastung, Feinstaubbelastung mit all ihren Problemen bis hin zu Giftstoffen wie Cadmium und das Quecksilberproblem, man sieht, dass hier die Verordnung der Bundesregierung weit hinter dem zurückbleibt, was technisch möglich wäre. Und die Begründung könnte man noch in Erfahrung bringen. Ich vermute aber, so wie es gerade von SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG) vorgetragen wurde, dass man die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie doch nicht zu sehr beschränken möchte. Das heißt, wenn faktisch die Umweltstandards nicht in der Möglichkeit ausgereizt werden und man weiß, dass die Umweltstandards Auswirkungen haben, in dem Fall direkt auf die Gesundheit der betroffenen Menschen, muss man dann nicht sagen, die Verordnung wird unter dem Gesichtspunkt Schutz von Bürgerinnen und Bürgern vor gesundheitlichen Gefahren diesem Anliegen nicht gerecht, sondern hat eher eine stärkere Industrielastigkeit?

**Vorsitzende:** Dankeschön. Das war die erste Fragerunde. Ich würde als erstes das Wort SV Dr. Manfred **Rebentisch** geben. Sie haben eine Frage von Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU).

SV Dr. Manfred **Rebentisch:** Schönen Dank, Frau Vorsitzende. Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU) hat gefragt, wie sich das denn rechtlich darstellt mit der Berücksichtigung von An- und Abfahrvorgängen. De lege lata auf der einen und de lege ferenda auf der anderen Seite. An- und Abfahrvorgänge sind betriebliche

Vorgänge. Die gehören zum Betrieb. Darüber, glaube ich, kann man ernsthaft nicht streiten. Das ist so. Deswegen de lege lata waren An- und Abfahrvorgänge immer zu berücksichtigen im Rahmen der Beurteilung, ob die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden oder nicht. Ich weise allerdings darauf hin: Es geht nicht um den einfachen Tagesmittelwert, sondern um den zweifachen Wert. Und dann, wenn der nicht eingehalten werden kann, gibt es immer noch Ausnahmemöglichkeiten im Einzelfall. De lege ferenda hat sich so gesehen nichts geändert. Was sich möglicherweise im Hinblick auf die sogenannte Energiewende geändert haben mag, ist die Häufigkeit solcher Vorgänge. Aber nicht die Frage: Wie werden sie bei der Beurteilung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten beurteilt? Das sind zwei verschiedene Dinge. Jetzt könnte man darüber nachdenken, ob die faktischen Verhältnisse Anlass dazu geben, eine andere Definition einzuführen. Woran ich allerdings appelliere und da bin ich bei SV Ulrich **Klinkert** (Vattenfall Europe AG), jedenfalls kann nicht die Veränderung des Lastflusses auch damit erfasst werden, sondern das wäre von x auf null und von null auf x. Aber aus rechtlicher Sicht haben wir, danach hatten Sie gefragt, keine Änderung des rechtlichen Rahmens. De lege lata und de lege ferenda decken sich insoweit. Von daher kann ich da, normativ jedenfalls, keine Veränderung erkennen.

**Vorsitzende:** Danke. Dann SV Ulrich **Klinkert** (Vattenfall Europe AG). Sie haben eine Frage von Abg. Marie-Luise **Dött** (CDU/CSU) und eine von Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU).

SV Ulrich **Klinkert** (Vattenfall Europe AG): Vielen Dank für die Fragen, insbesondere nach den Unterschieden der Quecksilberemissionsreduktion in den USA und bei uns. Es gibt eine ganze Reihe von Unterschieden. Zunächst einmal muss man festhalten, dass die Frage der Kohlequalität in beiden Herkunftsregionen sich sehr, sehr stark unterscheidet. Und zwar, was den Quecksilbergehalt betrifft, bis zum Faktor 10. Tendenziell kann man sagen, Braunkohle enthält wesentlich mehr Quecksilber als Steinkohle, aber auch bei der Steinkohle gibt es sehr hohe Qualitätsunterschiede. Dann sind die amerikanischen Kraftwerke zum Teil etwas anders konstruiert als unsere. Beispielsweise haben die amerikanischen Kraftwerke sehr oft Gewebefilter, wo wir Elektrofilter einsetzen, was zu größeren Verweilzeiten des Rauchgasstromes in den oder vor den Gewebefiltern führt. Die Amerikaner wenden zudem andere Messmethoden an. Wir haben im Wesentlichen, soweit uns das zumindest bekannt ist, keine Direktmessung, sondern

setzen sogenannte Passivsammler ein, was dazu führt, dass ein Messgerät zunächst einmal zwei Wochen oder länger in den Rauchgasstrom gehalten wird und dass es dann zu einer Aufkonzentration kommt und erst danach der Quecksilbergehalt bestimmt werden kann, weil es auch um minimalste Mengen, die sehr schwer messbar sind, geht. Dies ist nun einmal auch relativ stark fehlerbehaftet. Ein weiterer sehr interessanter Unterschiedspunkt ist der andere Emissionsbezug in den USA. In den USA ist der Quecksilberwert bezogen auf die erzeugte Kilowattstunde. Also ganz konkret ist die Maßeinheit Pfund pro British thermal unit. Während wir den Quecksilbergehalt Gewicht zu Rauchgasstrom haben. Also Milligramm pro Kubikmeter. Wenn man sich jetzt einmal British thermal unit ansieht, dann ist das die Wärmemenge, die benötigt wird, um einen Pfund, wohlgemerkt ein britisches Pfund, Wasser um ein Grad Fahrenheit zu erhöhen. Da kann ich nur sagen: Viel Spaß beim Umrechnen. Das sind Seiten, die man braucht, um da die Werte einigermaßen vergleichbar zu machen. Trotzdem: Ich hatte es bereits in meinen einführenden Bemerkungen erwähnt, gehen wir weit über das hinaus, was erstens üblich war und zum Teil auch das, was in den USA entwickelt wurde. In den USA, Abg. Dr. Michael **Paul** (CDU/CSU) hat es erwähnt, wird aus unserer Sicht im Wesentlichen Bromid eingesetzt, der auf den Kohlestrom aufgegeben wird, um dann in den chemischen Prozessen die Quecksilberemissionen zu reduzieren. Brom ist aber ein sehr starkes Umweltgift. Brom führt zu Veränderungen in der Asche und dem Gips. Es ist wassergefährdend, giftig und ätzend. Das hat uns dazu veranlasst, mit dieser Maßnahme nur sehr, sehr sparsam umzugehen. Wir haben das auch durchgetestet, haben aber gemerkt: erstens, wie gesagt, wir bekommen bei den Reststoffen des Kraftwerkes große Probleme und wir haben auch nicht so den durchschlagenden Erfolg mit der Aufgabe von Brom auf den Kohlestrom erreicht. Dann hatte ich Ihnen gesagt, der Unterschied Gewebefilter zu Elektrofiltern, die wir einsetzen. Wir haben jetzt versucht, in unseren Kraftwerken Kalziumkarbonat mit aufzugeben und Aktivkohle, was dazu führt, dass das Quecksilber in der Asche sicher eingebunden ist und dann stärker über die Elektrofilter ausgeschieden werden kann. Schließlich haben wir ein Fällungsmittel eingesetzt mit dem Namen TMT 15, kann ich Ihnen jetzt im Moment auch nicht übersetzen. Aber dieses Fällungsmittel setzen wir in der REA-Wäsche wiederum ein und schaffen es auch dort, das Quecksilber zu binden und dann über das REA-Wasser auszutragen. Was bereits von einem anderen Sachverständigen erwähnt wurde, die Möglichkeit, über tiefere

Temperaturen verstärkt Quecksilberemissionen zu verringern. Auch das haben wir probiert und haben in Grenzen da auch bestimmte Erfolge erzielen können. Ich will Sie jetzt nicht mit Bildchen erschlagen. Dieses Prinzipbild eines Kraftwerkes zeigt, dass wir an nahezu jeder Stelle in dem Kraftwerksprozess versucht haben, über unterschiedlichste Methoden die Quecksilberemissionen zu verringern. Und ganz am Anfang hatte ich es gesagt, wir haben es geschafft, 50 Prozent im Kraftwerk Lippendorf weniger zu emittieren. Das ist aus unserer Sicht ein sehr großer Erfolg. Aber zugegeben, das ist auch noch um einiges von den Werten entfernt, die SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH) als machbar ansieht. Wir haben dazu eine etwas andere Meinung. Wir werden hier weiterarbeiten und ich denke, wir sind da auf einem ganz guten Weg. Vielen Dank.

**Vorsitzende:** Danke schön. SV Ulrich **Klinkert** (Vattenfall Europe AG), Sie können uns das zur Verfügung stellen, wenn Sie möchten. Dann verteilen wir es im Umweltausschuss. Dann haben wir SV Dr. Harald **Schönberger**. Sie hatten eine Frage von Abg. Ute **Vogt** (SPD).

SV Dr. Harald **Schönberger:** Vielen Dank, Frau Vorsitzende. In der Tat, die Frage war zweigeteilt.

Das Erste war die Frage, wie lange es wohl dauern wird, bis das Merkblatt für Großfeuerungsanlagen erarbeitet sein wird. Vorweg: Das wird erarbeitet von einem französischen Experten. Ob das eine strategische Positionierung ist, lasse ich einmal dahingestellt sein. Für ein Land mit 100 Prozent Atomstrom, das jetzt für Europa Großfeuerungsanlagen bearbeitet. Gut. Angefangen hat die Überarbeitung vor einem guten Jahr. Der Schnitt liegt derzeit bei fünf, sechs, bis sieben Jahren. Das heißt, es kann gut sein, dass die Fertigstellung dieses Dokuments noch weitere vier Jahre dauert. Ich kann es nicht versprechen, kann man nicht sagen. Aber bisher war die Erfahrung so.

Zweiter Teil der Frage war, was einhaltbar wäre für Quecksilber bei Großfeuerungsanlagen. Wir haben jetzt gehört, dass ein Monatsmittel in den USA festgelegt wurde, von 1,5. Da muss man ganz genau hingucken, dann auch den Sauerstoffbezugswert angucken und so weiter. Ich denke, dass für ein Tagesmittel in Deutschland 5 Mikrogramm pro Normkubikmeter, 10 Prozent Sauerstoffbezugswert, einhaltbar ist.

Einer wollte ich noch hinzufügen: Auch in Amerika geht man jetzt mehr dazu über, kontinuierliche Quecksilbermessgeräte einzusetzen. Also auch diese Passivsammler. Aber es hat lange

gedauert, bis sie jetzt endlich auch von Europa lernen.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG), bitte. Sie haben eine Frage von Abg. Ute **Vogt** (SPD) und Abg. Dr. Lutz **Knopek** (FDP).

SV Andreas **Theuer** (ThyssenKrupp Steel Europe AG): Danke. Zunächst zur Frage von Abg. Ute **Vogt** (SPD), Sie fragten, warum die deutsche Industrie so defensiv umgehe mit der Frage der Vorreiterrolle Deutschlands, und haben wir denn nicht auch eine Möglichkeit, sozusagen Umwelttechniken zu entwickeln und zu exportieren. Ich sagte im Eingangsstatement bereits: Wir haben in Deutschland, aus Sicht unserer europäischen Partner die beneidenswerte Situation, dass wir 31 Prozent unseres BIP der Industrie und den industrienahen Dienstleistungen verdanken. Gerade letzte Woche Mittwoch hat die Kommission einen wirtschaftspolitischen Fahrplan entwickelt. Für das Jahr 2020 strebt sie dort im Schnitt der europäischen Wirtschaft einen Anstieg von 16 Prozent auf 20 Prozent im BIP an. Was ich damit sagen will, ist: Wir haben hier in Deutschland eine einmalige industrielle Landschaft und Wertschöpfungskette, bestehend aus einer Vielzahl von kleinen, mittelständischen und großen Unternehmen, die über Jahrzehnte, manche sogar über 100 Jahre im engsten Kontakt sind. Was wir hier versuchen, ist, in Deutschland die richtigen Rahmenbedingungen zu setzen. Die Rahmenbedingungen sind eben: Wie fahren wir Anlagen? Was für eine Umwelttechnik verwenden wir dort? Welche Energiepreise haben wir? Welche Arbeitskosten? Und, und, und. Was wir anstreben als Wirtschaft, ist, zu sagen, wir wollen zumindest im Umweltbereich, weil wir hier nämlich schon eine Vergemeinschaftung haben, auch ein einheitliches Spielfeld haben. Wir wollen nicht, dass sozusagen Deutschland an einer Stelle immer nur voranreitet und alle hinterher. Das sind auch unsere Wettbewerber und denen haben wir uns jeden Tag zu stellen. Und wir müssen gucken, dass wir auch international wettbewerbsfähig bleiben, denn Deutschland exportiert nicht nur in die EU, sondern eben auch außerhalb der EU. Wir sind hoch innovativ. Ich habe gestern oder heute gelesen, wie viel Patentanmeldungen in Deutschland pro Kopf der Bevölkerung bestehen. In Europa sind, glaube ich, nur die Schweiz und Norwegen besser. Die anderen Mitgliedstaaten sind weit abgeschlagen. Hier möchte ich eigentlich eine Lanze brechen, weniger über Ordnungsrecht zu versuchen, Umwelttechniken zu entwickeln. Wir legen jetzt einmal einen Grenzwert fest und dann wird

schon irgendein deutsches Unternehmen sich finden und da richtig eine tolle Technik entwickeln. Das ist der falsche Weg. Der richtige Weg ist natürlich zu forschen. Da bin ich dafür. Die F+E-Anstrengungen natürlich auch im Bereich der Umwelttechnik zu verbessern. Aber wir müssen diese Techniken dann mit unseren Partnern durchsetzen. Es bringt nichts, dass Deutschland das immer alleine macht. Was nützt es ihnen, wenn wir hier irgendeinen scharfen Grenzwert haben. Da wird eine Technik dafür in Deutschland entwickelt. Glauben Sie, die wird exportiert, wenn es in den anderen Ländern nicht auch entsprechende Anforderungen gibt? Unser Petition ist: Nutzen wir die europäischen Möglichkeiten. Das heißt also, die Entwicklung der BVT-Schlussfolgerungen und die jetzt auch erfolgte Verrechtlichung, einen einheitlichen Standard in Europa durchzusetzen. Das ist nicht defensiv, sondern das sind die europäischen Realitäten.

Zu der Frage von Abg. Dr. Lutz **Knopek** (FDP): 13. und 17. BImSchV. Ich sagte eingangs, wir sind mit vielem einverstanden, weil sich der Rahmen sozusagen vernünftig und mit Augenmaß gesetzt hat. Aber es gibt weiterhin immer noch Probleme. Es gibt Schätzungen vom BDEW, die sagen, bereits bei einer Eins-zu-eins-Umsetzung, also die Umsetzung der IED-Richtlinie, würde dazu führen, dass wir etwa 6 Gigawatt an elektrischer Leistung verlieren, im Kraftwerkspark. Aber es gibt auch Verschärfungen im Detail. Da muss man schon genau hingucken. Ich erwähne hier zum Beispiel: Es gibt noch unbefriedigende Regelungen bei Gasturbinenanlagen, die im Spitzenlastbetrieb arbeiten, oder eben in Lastbereichen unterhalb von 70 Prozent. Hier muss man genau hingucken, weil auch gerade diese Anlagen im Zuge der Energiewende auf die sehr starken volatilen Einspeisungen der erneuerbaren Energien reagieren müssen. Das heißt, hier muss man schauen, dass die eben auch entsprechend nachfahren können.

Ein anderer Punkt ist der Gesamtstaubemissionsgrenzwert, also der Jahresmittelwert für bestehende Anlagen ab dem Jahr 2019. Auch hier bestehen Befürchtungen, dass also dann gerade in diesem Zeitraum 2019 ältere, fossil-befeuerte Kraftwerke damit sozusagen aus dem Kraftwerkspark gedrängt werden und wir hier also Probleme bekommen können. Weil das dann sozusagen auch der Zeitraum ist, in dem die letzten Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Auch hier muss man bei den Übergangsvorschriften genau hinschauen, ob man hier nicht möglicherweise die Übergangsvorschriften etwas verlängern muss. Zum Thema An- und Abfahrvorgänge: Da kann ich SV Dr. Manfred **Rebentisch** nur zustimmen. Es gibt keinerlei Verpflichtung, aus der

IED-Richtlinie, etwas zu ändern. Ich halte die bisherigen Vorschriften für sachgerecht. Da gebe ich auch SV Ulrich **Klinkert** (Vattenfall Europe AG) recht. Das weiß ich aus eigener Erfahrung. An- und Abfahrvorgänge vernünftig zu messen, zu kalibrieren, ist bei manchen Anlagen ein Ding der Unmöglichkeit. Da kriegen sie irgendwelche Hausnummern serviert, aber nicht wirkliche Messwerte. Wir müssen eben in der Tat auch bedenken, dass jetzt zusätzlich Kraftwerke viel mehr hoch und runter fahren bis auf Null. Das ist auch die Erfahrung, die wir gemacht haben und auch höheren von unseren Energieversorgern. Sodass wir eigentlich dafür plädieren, dass man es bei der bisherigen Regelung belassen sollte. Schönen Dank.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH) bitte.

SV Christian **Tebert** (Ökopol GmbH): Vielen Dank. Ich habe drei Fragen auf dem Zettel. Die Erste bezieht sich auf die Ammoniakbegrenzungen, die zwischen dem ersten Entwurf und dem zweiten Entwurf verschwunden sind. Der erste Entwurf sah für die Energiewirtschaft 5 Milligramm Ammoniakbegrenzung in einer Verordnung vor. Das hat es bisher noch nicht gegeben. Die 17. BImSchV sah bisher auch noch keine Ammoniakbegrenzungen vor. Die sind auch wieder herausgefallen. Warum sind die wichtig? In der TA Luft haben wir doch 30 Milligramm als Begrenzung. 30 Milligramm sind nicht Stand der Technik. Es sind, wie auch vom Verordnungsgeber vorgeschlagen, die 5 Milligramm, heute mit SCR (Selective Catalytic Reduction) gut einhaltbar. Das ist an Anlagendaten gezeigt worden. Es wird sicher von der Industrie auch bestritten. Aber die Frage ist, ob man so einen Wert jetzt in eine Verordnung schreibt. Ich sage, man sollte es tun, denn der berühmte Flickenteppich würde sonst wieder hier genauso die Folge sein. Die Bundesländer würden unterschiedliche Werte festsetzen. Es gibt diesen Wert auf jeden Fall als Vorsorgewert - festzusetzen, wenn SCR eingeführt wird. Sie müssen sich technisch vorstellen, ich blase Ammoniak ein. Ich blase genau den stickstoffhaltigen Stoff ein, den ich durch das Verfahren mindern will. Durch Einblasung von Ammoniak erhalte ich eine NOx-Minderung. Nun muss ich zusehen, dass ich das möglichst reaktiv so mache, dass nachher nichts vom Ammoniak herauskommt. Das ist technisch möglich. Das ist vor allen Dingen dann gut möglich, wenn ich es überwache, kontinuierlich überwache. Darum sollte dieser Wert auch in der Verordnung festgesetzt werden, um eben eine bundeseinheitliche Überwachungsregelung hier zu schaffen. Das gilt für die Feuerungsanlagen,

genauso wie für die Müllverbrennungsanlagen und auch für Zementanlagen, die Abfall mitverbrennen. Gerade dort wird eben mit den neuen NOx-Werten zunehmend die SCR-Technik eingeführt werden müssen. Das heißt, mit der SCR-Technik soll gleichzeitig vermieden werden, dass ich den Teufel mit dem Beelzebub austreibe, also hier über geminderte NOx-Werte auf einmal eine Zunahme von Ammoniakwerten erhalte. Ammoniak (NH<sub>3</sub>) ist eben stickstoffhaltig genauso wie der Wert NOx, den ich vermeiden will. Das heißt, an der Stelle kann ich natürlich nicht über 30 Milligramm hinausgehen. Ich weiß nicht, warum Sie dazwischenreden. Dieser Wert 30 Milligramm ist eben nur Obergrenze und auch verhandelbar. Wir haben gesehen in der Zementindustrie gibt es unterschiedliche Festlegungen, wie viel Ammoniak schlupf festgelegt werden soll. Das sollte bundeseinheitlich erfolgen und auch mit anspruchsvollen Werten, um die Ammoniak- und Stickstoffemissionen zu mindern.

Die zweite Frage von Abg. Ralph **Lenkert** (DIE LINKE.) bezog sich auf die Aggregationsregel. In der 13. BImSchV haben wir jetzt die EU-Übernahme eines Satzes, der da heißt: Wenn verschiedene Feuerungstechniken, z. B. in Chemieanlagen oder in Raffinerien, nebeneinanderstehen und theoretisch miteinander einen Schornstein haben könnten und dieser eine Schornstein dann besonders effizient zu mindern wäre, dann sollte man diese Feuerungsanlagen zusammen addieren. Das heißt, die anspruchsvollen Werte von einer zusammenaddierten Feuerungsleistung dann auch umsetzen. Habe ich eine kleine Feuerung, sind die Werte nicht so anspruchsvoll. Die EU sagt jetzt, alle Feuerungen unter 15 Megawatt können in solchen Anlagen bei der Addition wegfallen. Das ist ganz neu. Das ist in Deutschland eine Verschlechterung der Emissionssituation. Da bin ich sehr gespannt, wie die Länderbehörden damit umgehen. Da müssen dringend Regelungen dafür geschaffen werden, dass diese Verschlechterung nicht passiert. Ich erhalte also hierfür neue Anlagen - ich hoffe einmal nicht für bestehende Anlagen, da werden sich die Behörden etwas ausdenken müssen - eine Regelung, wo kleine Feuerungsanlagen nicht mehr effizient mit anderen zusammenaddiert und in einem gemeinsamen Schornstein behandelt werden und auch vom Grenzwert entsprechend mit kleinen Emissionsbegrenzungen versehen werden. Die werden demnächst unter der TA Luft geregelt sein, d. h., wesentlich höhere Emissionen haben dürfen. Hier bin ich dafür, diese Übernahme aus der EU nicht zu übernehmen, sondern die für mich logische Aggregationsregel, die Deutschland vorher hatte, weiter gültig zu lassen.

Eine weitere Frage war von Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Bezog sich auf den Gesundheitsschutz. Ob Gesundheitsschutz denn umgesetzt wird oder ob das eine Umsetzung ist, die die Industrie schützen will. SV Ulrich **Klinkert** (Vattenfall Europe AG) hat sich zurückgelehnt, hat gesagt, ist eigentlich ganz gut gelaufen mit dieser Umsetzung und wird auch den Strompreis nicht verteuern. Das heißt, die Folgekosten sind nicht hoch. Die Folgekosten sind hoch, das hat die EU in der Umweltagentur letzten Oktober, November beziffert. Sie belaufen sich aus Industrieanlagen etwa auf 20 bis 70 Milliarden Euro. Denn die Umweltschützer müssen inzwischen auch in Euro bilanzieren. Das macht sich besser. Dann kann man besser vergleichen mit den Investitionskosten, die notwendig sind, um solchen Gesundheitsschutz zu betreiben, der auch noch angemessen ist, verhältnismäßig zu dem, was dort an Investitionen entsteht. Hier also Zahlen von der Europäischen Umweltagentur, dass das aus den Industrieanlagen, die frühzeitigen Tode, die frühzeitigen Krankenhauseinlieferungen und Behandlungen etc. bei den drei Hauptluftschadstoffen, also ohne CO<sub>2</sub> zu berücksichtigen, etwa 20 bis 70 Milliarden Euro ausmacht in der EU. Dort wurden 50 Prozent dieser Schadenskosten allein knapp 200 Anlagen zugewiesen. Man muss im Kopf haben, dass über die IED mehr als 50 000 Anlagen geregelt werden. 50 000 in Relation zu 200 die für 50 Prozent aller Schäden verantwortlich sind, knapp 200 Anlagen. In diesen Anlagen, wenn man die Rangliste beschaut, sind unter den obersten 20 acht deutsche Anlagen dabei. Das sind insbesondere die Braunkohleanlagen, die sind besonders groß und die sind eben bei den prominenten Luftschadstoffen besonders stark emittierend. Unter diesen 20 Anlagen finden sich acht deutsche Anlagen und darunter vier Vattenfall-Anlagen. Die Energiewirtschaft ist dort prominent vertreten und eben genau auch die Schadenskosten, die ich heute angesprochen habe, die man noch mindern könnte, durch NOx-Minderung und Staubminderung. Genau diese Kosten sind dort angesprochen. Das Umweltbundesamt hat die Maßnahmen quantifiziert. Hat gesagt, dass das ein hundertstel Cent Strompreiserhöhung in Steinkohlekraftwerken kosten würde oder weniger, weil die SCR-Technik dort großteils schon vorhanden ist. SV Ulrich **Klinkert** (Vattenfall Europe AG), die SCR-Technik in Braunkohlekraftwerken einzuführen, wäre sicher etwas Neues, aber auch kein technisches Wunderwerk. Das ist auch von den BVT-Merkblättern beschrieben als technisch machbar und bereits praktiziert. Würde man das in Deutschland einführen, würden

Strompreiserhöhungen von etwa 23 Hundertstel Cent, also 0,23 Cent entstehen. Das waren die Kosten, die das Umweltbundesamt 2007 in Maßnahmenplan vorgelegt hat, um NOx-Minderungen zu erreichen. Da sind genau diese Maßnahmen beschrieben, die ich heute genannt habe. Da handelt es sich um technisch machbare Werte, nicht um Fantasiewerte. Also Werte, die auch technisch als Grenzwert einhaltbar sind. Dankeschön.

**Vorsitzende:** Dankeschön. Dann SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH), Sie haben eine Frage von Abg. Dorothea **Steiner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

SV Prof. Dr. Uwe **Lahl** (BZL Kommunikation und Projektsteuerung GmbH): Die Verordnung hat auch ein eigenes Schicksal erlitten. Die Werte, die ursprünglich enthalten waren, haben sich verschlechtert. Das hat letztlich natürlich auch etwas mit dem Kompromissbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung zu tun. Auf der anderen Seite muss man sich die Chance vor Augen führen, die man gehabt hätte, um ein zweites Problem zu lösen. Nämlich das zweite Problem, das schon angesprochen wurde, die anstehenden Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Nichteinhaltung europäischer Umweltzielvorgaben, Stichwort NEC-Richtlinie, also die NOx-Vorgaben und die Staubvorgaben. Das Thema ist nicht aus der Welt. Das heißt, das wird auch diesen Ausschuss beschäftigten in den nächsten Jahren, weil die Werte überschritten sind. Die werden jetzt nicht reduziert, zumindest was den Industriesektor angeht: Man konnte erkennen, dass in den ursprünglichen Entwürfen genau diese Absicht bestand. Diese Absicht hat sich aber innerhalb der Bundesregierung nicht durchgesetzt, den Industriesektor bei NOx und bei Staub zu reduzieren. Das heißt also, das Thema holt auch den Umweltausschuss des Deutschen Bundestages wieder ein, wenn es dann darum geht, politisch zu verarbeiten, warum die Bundesrepublik Deutschland bestimmte EU-Ziele nicht einhält im klassischen Umweltsektor. Dann wird man sich hoffentlich auch an die IED-Richtlinie erinnern und die vertane Chance, die Emissionen zu reduzieren. Lassen Sie mich noch ein Stichwort zu dem Thema Gesundheit und Quecksilber sagen. Natürlich ist es so, dass in den Vereinigten Staaten so ein Grenzwert und so ein Gesetz nicht vom Himmel fallen. Es gibt meines Erachtens kaum ein Land, was so intensiv Gesetze diskutiert und vorbereitet. Viel intensiver als wir das hier kennen. Natürlich mit detaillierten Untersuchungen. Was kostet das Ganze? Was sind die Vorteile und die Nachteile? Man hat sich

zum Schluss entschieden, diesen Grenzwert einzuführen, weil die Vorteile die Nachteile deutlich überwiegen und zwar ökonomisch. Man hat ausgerechnet, wie die Gesundheitsschäden ausfallen, und hat dann auf dieser Basis gesagt, das ist ein Vorschlag, der sich rechnet. Er ist nicht nur unter Gesundheitsschutzgesichtspunkten sinnvoll, sondern er rechnet sich. Es ist nicht so, dass es da irgendein großes Problem gibt, diese Grenzwerte, die wir in den USA haben, zugegeben in einer anderen Einheit, auf Energie bezogen, umzurechnen. Das ist mit Dreisatz möglich. Das heißt, wir können diesen Grenzwert, der energiebezogen ist, in die Konzentrationswerte, wie wir sie in Europa kennen, umrechnen und dann kommen 1,5 Mikrogramm dabei heraus. Dieser Grenzwert ist auch messbar. Es würde in den Vereinigten Staaten kein Grenzwert festgesetzt werden, den man nicht messen kann. Es ist völlig absurd zu glauben, dass die EPA (Environmental Protection Agency) in den USA einen Grenzwert festsetzt, den man nicht messen kann. Man kann zuverlässig heruntermessen bis auf 0,1 Mikrogramm pro m<sup>3</sup>. Das heißt also, dieser Grenzwert ist messbar und er ist auch mit den technischen Möglichkeiten einhaltbar und er wäre auch übertragbar auf die deutschen Kraftwerksverhältnisse. Es gibt möglicherweise in einzelnen Kraftwerken aufgrund der gegebenen Technologie Schwierigkeiten. Beispielsweise mit der Rekuperation. Aber auch da wird man dann in den Einzelverfahren seitens der Behörden dieses Thema besichtigen und dann wird man dazu eine Entscheidung treffen. Aber ansonsten gibt es kein technologisches Argument. Die Kraftwerke sind nun nicht so unterschiedlich im Vergleich zu den deutschen Kraftwerken oder europäischen Kraftwerken. Weswegen man in den USA diese Werte heute schon einhält - in zweistelligen Zahlen, was die Anlagen anbelangt. Und in wenigen Jahren halten alle Kraftwerke, alle Steinkohlekraftwerke diesen Wert ein. Sollten wir das in Europa nicht können, weil wir eine Art ganz besondere andere Technologie haben? Dankeschön.

**Vorsitzende:** Wir sind am Ende unserer Anhörung. Ich denke, es ist sehr detailliert diskutiert worden. Wenn Sie möchten, können Sie uns auch noch von Ihren interessanten Vorträgen die Unterlagen zur Verfügung stellen. Ich denke, es ist sehr wichtig, dass wir uns sehr intensiv mit diesem Thema befassen. Es ist kein einfaches Thema. Ich glaube, Sie haben es uns näher gebracht. Wir werden das im Ausschuss diskutieren. Es soll relativ schnell dann auch schon verabschiedet werden. Deshalb vielen Dank für die Bereitschaft, hier als Sachverständige aufzutreten, auch an die Abgeordneten, die sehr intensiv mitdiskutiert

haben und zugehört haben und natürlich auch an die Zuhörer. Ich kann nur eines tun, Ihnen eine gute Heimfahrt wünschen. Dankeschön.

**Schluss der Sitzung: 14:55 Uhr**



Eva Bulling-Schröter, MdB  
**Vorsitzende**